

Schutzkonzept

der unabhängigen Elterninitiative

TurBienenchen e.V.



Einrichtungsnummer: 1620028007

Ort: Dachauer Straße 665, 80995 München

Revisionsnummer: 2.3

Stand: 10.01.2023

Ersteller: TurBienenchen-Team mit TurBienenchen-Elternschaft



Revisionshistorie

Rev.	Datum	Kapitel	Beschreibung der Änderung
1.0	unbekannt		Erstausgabe
1.1	19.11.2020	gesamt	Aktualisierung Layout, Titel, Gliederung, Revisionshistorie
2.0	18.07.2022	gesamt	Grundlegende Prozess Änderungen.
2.1	19.09.2022	gesamt	Änderungen, Aktualisierung
2.2	25.10.2022	Anlagen	Ergänzungen und Verweise zur pädagogischen Konzeption
2.3	10.01.2023	Kapitel 1 Kapitel 5.4 Kapitel 5.5 Kapitel 5.6 Kapitel 5.9 Kapitel 7 Kapitel 9	Anpassungen nach Rückmeldung von RBS, Geschäftsbereich KITA: Alter der Kinder und Einrichtungsart Gebäudebezogene Besonderheiten, Gefahren, in Bezug auf Räumlichkeiten, Ausstattungen Beispiele der Partizipation von 1–3 Jährigen Möglichkeit der anonymen Meldung bei Aufsicht Erweitertes Führungszeugnis Notrufe Rettungspläne



Inhaltsverzeichnis

Revisionshistorie	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Präambel	4
2. Grundlagen	4
3. Leitbild	4
4. Was ist Kindeswohlgefährdung?	5
5. Präventionsmaßnahmen	6
5.1. Verhaltenskodex	6
5.2. Trägerverpflichtung	6
5.3. Organisatorische / strukturelle Maßnahmen	7
5.4. Bewusstsein für Gefahrenmomente im Gebäude und im Außenbereich	8
5.5. Beteiligungsmöglichkeiten	9
5.6. Beschwerdemöglichkeiten	10
5.7. Sexualpädagogisches Konzept	12
5.8. Geschlechtersensible Erziehung	13
5.9. Qualitätssicherung durch Fortbildungen und Supervisionen	13
6. Intervention	14
6.1. Innerinstitutionell	14
6.2. Außerinstitutionell	17
7. Notrufe	19
8. Quellen	19
9. Anlagenverzeichnis	20



1. Präambel

Herzlich Willkommen im TurBienchen, einer unabhängige Elterninitiative von Eltern der MTU Aero Engines AG. Mit unserem multinationalen Team betreuen wir in 2 altersgemischten Gruppen je 17 Kinder im Alter von 0,5 Jahren bis zum Schuleintritt.

Mit Ihrem Kind vertrauen Sie uns Ihr kostbarstes Gut an. Wir sind uns der großen Verantwortung, die uns damit übertragen wird, voll und bewusst. Es geht an dieser Stelle mehr als nur darum, dass sich professionelle Fachkräfte liebevoll um die Bildung und Erziehung der Kinder in unserer Einrichtung TurBienchen engagieren. Es geht darum, dass die Kinder die KiTa als sicheren Ort erleben, an dem sie sich frei und ohne Angst vor Gefährdungen entfalten können. Wir haben uns als Ziel gesetzt entsprechende Maßnahmen zur Prävention und zur Gefahrenabwehr zu entwickeln und umzusetzen. Deshalb ist das folgende Schutzkonzept entstanden, um bei Anwendung und ständiger Reflexion den anvertrauten Kindern den größtmöglichen Schutz zukommen zu lassen.

Dies ist die detaillierte Ergänzung zu Punkt 8 „Kinderschutz“ unserer pädagogischen Konzeption und beschreibt im Folgenden Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt wie z.B.: grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

2. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für dieses Schutzkonzept sind § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, siehe Anhang E) sowie die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Anhang F) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Empfehlungen des KKT München, ist entsprechend des Leitfadens zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V. (BAGE) erstellt (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. 2020), der im TurBienchen vor Ort physisch vorliegt und greift Wissen aus Fachliteratur sowie Fortbildungen auf.

3. Leitbild

Das TurBienchen mit seinen MitarbeiterInnen und der Elternschaft versteht sich als Einrichtung, die sich für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder verantwortlich fühlt. Die Kinder in unsere Einrichtung sollen TurBienchen als einen sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erleben und sich in unserem Haus wohlfühlen.

Wir nehmen alle Kinder so an, wie sie sind, in dem Bewusstsein, dass die Kinder nicht alle gleich, aber alle gleichwertig sind. Wir arbeiten mit ihnen zusammen, um ihnen Werte und Lebenskompetenz zu vermitteln. Wir unterstützen sie dabei, sich zu stärken und eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln und so zu wertvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen.

Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung an ihrer Umwelt und Mitbestimmung in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir begleiten sie dabei und gestalten die Mitwirkung altersgerecht. Kinder haben aber auch ein Recht auf Risiko. Wir unterstützen die Kinder bei



dem Lernprozess, Risiken zu erkennen und richtig einzuschätzen, Dinge auszuprobieren, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen, zu testen und zu erweitern. Auf diese Weise können sich die Kinder zu eigenständigen und starken Persönlichkeiten entwickeln.

Wir achten auf einen achtsamen und einfühlsamen Umgang mit den Kindern und die Wahrung der Grenzen und der Intimsphäre jedes einzelnen. Gleichzeitig unterstützen wir die Kinder dabei, zu lernen ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Wir setzen uns jederzeit für das Recht des Kindes ein, Nein zu sagen, und bestärken es darin. So unterstützen wir es dabei, respektvoll mit den eigenen Grenzen umzugehen und die anderer zu erkennen und zu respektieren.

Kinder sind einer der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft und haben gerade deswegen ein besonderes Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Wir nehmen dieses Recht ernst und unterstützen die Kinder darin, sich an Vertrauenspersonen zu wenden.

Wir sind uns des Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst, gerade auch in Vertrauensverhältnissen, und handeln danach. Regeln und Grenzen werden dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechend erklärt, Konsequenzen erfolgen angemessen und für die Kinder nachvollziehbar. Wir vermeiden Ironie und lehnen Bloßstellungen und andere emotionale und psychische Bestrafungen ab.

Wir sind eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an der Erziehung und Bildung aller arbeiten. Wir sind stets daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von den Kindern, Eltern und Mitarbeitern zu erhalten, um unser eigenes Verhalten zu überprüfen. Beschwerden und Fehlern gehen wir direkt nach. Es ist unser Ziel, unser Wissen weiterzuentwickeln und unsere pädagogische Qualität kontinuierlich zu verbessern.

4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn das körperliche, seelische und/oder geistige Wohl des Kindes geschädigt wird oder eine solche Schädigung droht. Die drastischsten Fälle von Kindeswohlgefährdung sind aus den Medien hinlänglich bekannt, allerdings beginnt Kindeswohlgefährdung schon weit darunter. Unter Kindeswohlgefährdung fallen:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Kindeswohlgefährdung kann von unterschiedlichen Quellen herrühren. Zum einen kann das Kindeswohl im familiären oder außerfamiliären Umfeld des Kindes gefährdet werden (außerinstitutionell), zum anderen kann dies aber auch in der Einrichtung geschehen (innerinstitutionell). Bei einer Gefährdung innerhalb der Einrichtung ist nochmal zu unterscheiden, ob es sich um ein grenzverletzendes Verhalten von Seiten eines Erwachsenen handelt oder ob es bei den Kindern untereinander geschieht.

Entsprechend ist dieses Schutzkonzept unter Punkt 6 zweigliedrig aufgebaut, um sowohl auf außerinstitutionelle wie auch auf innerinstitutionelle Gefährdungen reagieren zu können.



5. Präventionsmaßnahmen

5.1. Verhaltenskodex

Grundlage aller Prävention ist die eigene Haltung zum Kind, die ständige Überprüfung und gegebenenfalls die Anpassung dieser. Aus diesem Grund haben wir als TurBienchen folgenden Verhaltenskodex, der unsere Einstellung und unser Verhalten gegenüber dem Kind widerspiegelt.

Als MitarbeiterIn oder Elternteil, bei der Ausübung von Elterndiensten mit Kinderbetreuung, von TurBienchen verpflichte ich mich, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu wahren. Mein Handeln richtet sich an folgenden Grundsätzen aus, die ich verbindlich einhalte:

Die Kinder haben ein Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für den bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder ein. Ich werde keinen offenen oder subtilen Formen von Gewalt vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. Dazu gehören:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung

Ich beziehe offen Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und greife ein, wenn ich Zeuge davon werde. Bei berechtigter Vermutung eines Verhaltens durch KollegInnen, Eltern oder Kindern untereinander spreche ich dieses gemäß unserer Leitfäden direkt an und ziehe gegebenenfalls die/den direkte/n Vorgesetzte/n hinzu. (Anlage B).

Die Wege und Ansprechpersonen innerhalb der Institution sind mir bekannt und sind auch in diesem Schutzkonzept verankert. Dort sind auch weitere, außerinstitutionelle Anlaufstellen genannt (Anlage A).

Mein pädagogisches Handeln ist stets transparent, nachvollziehbar und entspricht den neuesten fachlichen Standards. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Kinder, und meine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist stets partnerschaftlich.

5.2. Trägerverpflichtung

Neben vorangegangenem Verhaltenskodex unternimmt TurBienchen e.V. sein Möglichstes, um eine Gefährdung des Kindeswohls durch seine MitarbeiterInnen und Eltern von vorneherein auszuschließen. Daher müssen alle MitarbeiterInnen, auch nebenberufliche oder ehrenamtliche, entsprechend § 72a SGB VIII bei der Anstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Dieses Führungszeugnis ist im Abstand von 3 Jahren zu erneuern (Anlage D). Zusätzlich muss jede/r vor einer Anstellung eine Selbstauskunft abgeben, dass dahingehend nichts gegen sie vorliegt, insbesondere dann, wenn es zu einer kurzfristigen Vertretungssituation kommt (Anlage C).



Darüber hinaus werden alle MitarbeiterInnen regelmäßig über die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Anlage E) sowie Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII unterrichtet (Anlage F).

Wir bilden unsere MitarbeiterInnen regelmäßig fort, um sie für das Thema zu sensibilisieren, und es finden regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung statt (Anlage I). Für die Eltern bieten wir Elternabende zum Thema an, um sie für die Thematik Kinderschutz und Täterstrategien zu sensibilisieren und wir setzen uns stetig mit dem Thema im Rahmen von Reflexion in Elternversammlungen oder im Austausch untereinander mit Eltern und MitarbeiterInnen auseinander, um kontinuierliche Verbesserungen zu dokumentieren und den Erhalt des Kinderschutzes zu gewährleisten.

Wir haben Einsicht über die Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stimmen diesen über einen Antragsprozess aktiv zu, um sicherzustellen, dass auch Fortbildungen rund um das Thema Kinderschutz besucht werden. Wir bilden Vorstand und Eltern zu dem Thema weiter aus und nehmen regelmäßig und insbesondere bei der Übergabe von Ämtern, wie Vorstandamt, Elterndienst Konzeption u.ä. an Schulungen teil. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen wird dokumentiert und neue Infomaterialien werden digital im Laufwerk so wie bei Bedarf im physischen Ordner hinterlegt.

Der Verantwortungsbereich des Schutzkonzept ist in unserem Zuständigkeits-Organigramm der Elterninitiative hinterlegt (Anhang H). Das Thema Konzeption und Schutzkonzept ist dem 3. Vorstandsmitglied, Bereich Förderungen und Finanzen federführend zugeteilt und ein Elterndienst Konzeption stellt auch in Ergänzung zu Vorstand und Leitung im 6 Augen-Prinzip sicher, dass eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung stattfindet, sowie für einen Austausch zum Thema Schutzkonzept Raum geschaffen wird.

In unserem Qualitätsmanagement-Handbuch ist das Schutzkonzept verankert und dokumentiert Verantwortungsbereiche und Aufgabeninhalte. (Anhang G)

5.3. Organisatorische / strukturelle Maßnahmen

Neben dem Verhaltenskodex und der Trägerverpflichtung gibt es weitere organisatorische Maßnahmen, um den Schutz vor Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten. Zum einen gibt es das Vier-Augen-Prinzip. Das heißt soweit organisatorisch möglich sind stets zwei Personen bei den Kindern, die gemeinsam die Aufsicht führen und sich gegenseitig ihre fachlichen Standards sichern. Gerade in Situationen mit intensivem Kontakt wie Körperpflege und Wickeln ist gegenseitige Aufsicht wichtig. Sollte es aus organisatorischen Anlässen nötig sein, dass ein/e MitarbeiterIn doch mit Kindern alleine ist, greift das Prinzip der offenen Türe, das heißt die Türen der Räume bleiben offen und weitere Personen sind in räumlicher Nähe. Eine erwachsene Person wird nie alleine mit einem Kind in einem geschlossenen Raum sein.

Die natürliche Entwicklung von Kindern verlangt, dass sie sich gelegentlich zurückziehen, sich von der Gruppe absondern und ohne erwachsene Aufsichtspersonen ihren Beschäftigungen nachgehen. Diesem Bedürfnis geben wir natürlich Raum und Räumlichkeiten, selbstverständlich mit regelmäßiger Kontrolle bei den Kindern, die „alleine“



spielen. Zusätzlich wissen die Kinder zu jeder Zeit wo ihre Ansprechpersonen sind und wohin sie sich wenden müssen, sollten sie Hilfe benötigen. Hier geht es darum, das Recht der Kinder auf Schutz und das Recht auf Rückzug in einer sinnvollen Balance zu halten. In unserer Einrichtung mit greift auch das Prinzip der offenen Tür, das heißt Kinder können sich zwar zurückziehen, jedoch werden keine Türen zu Aufenthaltsräumen geschlossen, wenn nicht alle Kinder im Raum anwesend sind. Wir kontrollieren regelmäßig bei nicht gut sichtbaren Spielgeräten wie zum Beispiel unseren Spielhäuser im Garten oder hinter dem Geräteschuppen.

Kinder schlafen bei uns in der Einrichtung. Um hier die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten sind Babyphones mit Kamera in den Schlafräumen installiert, um mit Hilfe des 4-Augen-Prinzips zum einen die Aufsichtspflicht zu erfüllen, aber auch um hier keinen Raum und Möglichkeiten für unbeobachtete Situationen für TäterInnen zu schaffen. Alle 15 Minuten werden die Räume mit schlafenden Kindern durch das Personal kontrolliert.

Das Vier-Augen-Prinzip gilt natürlich auch bei Verdachtsfällen. Sollte ein/e MitarbeiterIn ein Verdachtsmoment wahrnehmen, wird sofort eine weitere Person bzw. die Leitung hinzugezogen. (siehe Punkt 6.1)

5.4. Bewusstsein für Gefahrenmomente im Gebäude und im Außenbereich

Zur Gewährleistung des Kindeswohls dient auch ein Bewusstsein für indirekte Gefahrenmomente für die Kinder sowohl im Gebäude als auch im Außenbereich. So befindet sich z. B. im Treppenhaus ein kindgerechtes Treppengeländer, an dem sich die Kinder festhalten können. U2-Kinder werden angehalten, die Treppen herunterzukrabbeln, wenn sie noch nicht zu 100% im Treppen steigen sicher sind. Im Treppenhaus können sich nur die Schlaumäuse (Vorschulkinder) ohne Begleitung und auch nur für eine kurze Zeit aufhalten (wenn sie z.B. ihren Schlaumausrucksack aus der Garderobe holen). Der Dachboden ist ohne Begleitung nicht zugänglich für die Kinder und zusätzlich mit einer Türe im Treppenhaus geschützt, die zu jeder Zeit geschlossen ist.

Die Waschküche ist nicht zugänglich für die Kinder, zusätzlich befindet sich das Waschmittel und andere „Gefahren“ auf einem hohen Regal, an dem die Kinder nicht alleine heran kommen.

Der Vorratsraum ist nicht zugänglich für die Kinder; zusätzlich gibt es einen abgeschlossenen Gefahrschrank in dem alle Gefahrenstoffe wie z.B. Spülmittel, Desinfektionsmittel, usw. aufbewahrt werden.

In den Kindertoiletten ist die Seife nur für größere Kinder zu erreichen. U2-Kinder waschen ohnehin nur in Begleitung ihre Hände, ab 3 Jahren dann findet eine Hinführung zu selbstständigem Händewaschen und Toilettengang statt. Zu den Personaltoiletten haben die Kinder generell keinen Zugang.

Beide Küchen, für jede Gruppe jeweils eine, sind ohne Begleitung nicht zugänglich für die Kinder. Alle Messer befinden sich in den Schubladen, scharfe Messer sind mit einem



Schneideschutz versehen. Elektrische Geräte sind in abschließbaren Schränken verstaut und werden nur bei Benutzung eingesteckt. Spülmaschinentabs, Spülmittel usw. sind ebenfalls in abschließbaren Schränken sicher verwahrt, wie auch Medikamente.

Im Gartenbereich sind die Gartengeräte in einem Schuppen verschlossen und nur mit einem Schlüssel für das Personal zugänglich.

Alle drei Jahre findet eine sicherheitstechnische Begehung vom HDG Kompetenzzentrum für Arbeitssicherheit der MTU statt. Das gesamte pädagogische Personal nimmt ebenfalls alle drei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teil. Die Brandschutzhelfer Ausbildung wird auch alle 3 Jahre bei der MTU Feuerwehr für das gesamte pädagogische Personal durchgeführt. Des Weiteren findet jährlich eine Brandschutzübung unter Teilnahme des gesamte TurBienchen Teams als auch der Kinder im TurBienchen statt.

5.5. Beteiligungsmöglichkeiten

Eine weitere wesentliche Präventionsmaßnahme ist die Beteiligung der Kinder am gemeinsamen Alltag. Das bedeutet, dass den Kindern die Möglichkeit gegeben wird, über Dinge und Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben im TurBienchen betreffen, mitzubestimmen und mitzuentcheiden. Die Beteiligung der Kinder ist ein Weg für uns, mehr über die Kinder zu erfahren, sich für ihre Ideen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und – vor allem – sie dazu zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen. Dabei ist glaubwürdiges und verlässliches Auftreten gegenüber den Kindern von größter Wichtigkeit.

Mit Hilfe eines Abstimmungsverfahrens mit Handzeichen arbeiten wir vor allem im Morgenkreis. Hier besprechen wir unseren Tag und die geplanten Angebote. Es besteht für alle Kinder die Möglichkeit, ihren Vormittag selbst bestimmt zu gestalten.

Ein weiteres Beispiel für eine Mitbestimmung bereits bei den 1-3-Jährigen Kindern im TurBienchen ist die Möglichkeit, dass die Kinder selbst bestimmen können, von welchem pädagogischen Personal sie gewickelt werden wollen. Ebenso werden beim Anziehen für den Garten oder Umziehen von Pullover oder ähnlichem die Kleinsten bereits mit einbezogen. Je nach Wetterlage wird vorab besprochen, was benötigt wird, so dass die Kinder selbst aus ihren mitgebrachten Sachen auswählen können. Haben Kinder im Gruppenalltag individuelle Wünsche, wird Wert daraufgelegt, diese zu besprechen ob es sie Rahmen der Möglichkeiten zu realisieren sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Kompromisse gesucht.

Als Methode der Beteiligung für ältere Kinder haben wir im TurBienchen Kinderkonferenzen (KiKos) implementiert. Es werden in beiden Gruppen wöchentlich zwei KiKos abgehalten, eine Mini-Kiko für die drei- bis vierjährigen Kinder und eine KiKo für fünf- bis sechsjährigen. Dabei werden altersentsprechend verschiedenster Themen und Anlässe besprochen, z. B. Tages- und Wochenablauf, Aktivitäten, Feste, Projekte etc. Dabei können Kinder über Themen, die sie betreffen sprechen, über diese abstimmen, und Themen, die sie beschäftigen, einbringen. Die KiKos sind eine Plattform, auf der Kinder ihre Wünsche, Vorstellungen, aber auch Probleme und Beschwerden vorbringen können.



Für eine gelungene Beteiligung müssen die Kinder wissen, worum es sich bei dem jeweiligen Thema handelt und was von ihnen erwartet wird. Für die Fachkräfte bedeutet das, dass wir ihnen die nötigen Informationen zur Verfügung stellen und für die nötige Transparenz sorgen. Das verlangt viel Feingefühl, gerade auch in der Einführungsphase am Jahresanfang für die Kinder, die neu in die KiKos einsteigen und für die alles noch neu ist. Die Regeln und Abläufe werden regelmäßig neu erklärt und erläutert, bevor etwas geschieht. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder die Möglichkeit haben, selbst darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Recht zur Beteiligung Gebrauch machen. Beteiligung der Kinder ist ein Schlüssel zu ihrer Bildung. Durch die Beteiligung an Entscheidungen lernen sie Kommunikation mit anderer, selbstständiger Problemlösung und Entscheidungen zu treffen. Zugleich werden sie aber auch mit den Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn sie bestimmte Regeln nicht einhalten. Auf diese Weise kommen sie in Bildungsprozesse und Lernsituationen, die dem Erwerb von Handlungskompetenz dienen.

Natürlich bedeutet Beteiligung in diesem Rahmen nicht, dass jede Entscheidung mit den Kindern ausdiskutiert wird, denn das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder erfolgt im Rahmen angemessener Grenzen und Regeln, die wir den Kindern erklären und mit ihnen zusammen festlegen. So wird Eigenverantwortung und Übernahme von Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft eingeübt.

Grenzen der Beteiligung sind dort gegeben, wo Selbst- oder Fremdgefährdung im Raum steht. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Kinder ihre Grenzen nicht ausloten und an ihnen wachsen können, denn auch dazu haben sie das Recht. Wir lenken unser Augenmerk darauf, welche Herausforderungen zur Übung ihrer Autonomie und Mündigkeit beitragen und welche sie über- oder unterfordern. Es liegt in unserer Verantwortung, sie dabei zu unterstützen, welchen Herausforderungen sie sich stellen wollen und daran zu wachsen.

Beteiligung der Kinder bedeutet deshalb auch die eigene Auseinandersetzung mit Macht. Das gesamte pädagogische Personal kommt nicht darum herum, gelegentlich angemessenes machtvolleres Verhalten an den Tag zu legen. Umso wichtiger ist es, sich dessen bewusst zu werden und dies zu reflektieren. Dies sind ständige Themen in Supervision, Team-, Fall- und Personalgesprächen.

5.6. Beschwerdemöglichkeiten

Neben dem Recht auf Beteiligung haben die Kinder natürlich auch das Recht, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Dies stärkt die Position der Kinder in der Einrichtung und gibt uns die Möglichkeit, neue Sichtweisen auf die Kinder zu erlangen, ihre Anliegen und Themen zu erfahren und darauf einzugehen. Kinder, die lernen, sich für ihre Rechte und Bedürfnisse einzusetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Bewusster Umgang mit Beschwerden und Anliegen der Kinder ist also aktiver Kinderschutz. In jeder Beschwerde steckt Entwicklungspotential. Anliegen, die von Kindern und Eltern geäußert werden, bewirken eine Reflexion unserer Strukturen und Abläufe sowie des eigenen Verhaltens. Beschwerden führen zu Veränderung und stoßen Entwicklung an und dienen so der Qualität unserer Einrichtung.



Indem sie sich mit ihren Anliegen und Beschwerden befassen, erhalten die Kinder die Möglichkeit, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Daneben können sie hierbei auch soziale Kompetenzen einüben, denn in der Auseinandersetzung mit den Anliegen und Wünschen anderer müssen Lösungen gefunden und Kompromisse geschlossen werden, es werden hier also Aushandlungsprozesse geübt.

Die Art und Weise, auf die Kinder ihre Beschwerden äußern, ist oft nicht direkt. Hinter ihren Beschwerden können unterschiedlichste Bedürfnisse und Anliegen stecken. Die Fachkräfte und Eltern sind hier gefordert, die Beschwerden bewusst wahrzunehmen und das Anliegen hinter der Beschwerde mit den Kindern gemeinsam herauszufinden. Wir sind darauf sensibilisiert auch im Freispiel durch Beobachtungen zu erkennen, wenn es Kinder nicht gut geht und Ihnen etwas auf dem Herzen liegt. Wir erinnern die Kinder regelmäßig aktiv daran, dass sie über Geheimnisse, die sie bedrücken und mit denen sie nicht umgehen können, vertrauensvoll mit uns sprechen dürfen. Alle Anliegen, auch solche, die aus Erwachsenensicht vielleicht eine „Kleinigkeit“ oder eine „Banalität“ darstellen, sind von Bedeutung. Durch unser Interesse an ihren Beschwerden und Anliegen fühlen die Kinder sich ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unser Vertrauen.

Um die Beschwerden der Kinder entgegennehmen zu können, arbeiten wir mit verschiedenen Verfahren. Bei allen Beschwerden müssen die Kinder sicher sein, dass sie ernst genommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder häufig an eine Person ihres Vertrauens wenden. Daher haben wir das Modell des/r „Vertrauenserziehers/in“. Die Kinder können sich jederzeit an denjenigen wenden, der für sie die Vertrauensperson darstellt. Das kann die Gruppenkraft, aber auch jede andere Fachkraft im Haus sein. Diese Vertrauensperson steht für die Kinder im Alltag immer zur Verfügung und ist die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Durch die Nähe zu den Kindern ist dies ein spontaner Beschwerdeweg. Dies ist ein Vorteil, hat aber auch Grenzen, wenn z. B. die aktuelle Situation wenig Zeit lässt. Dann ist es wichtig, dem Kind zu signalisieren, dass sein Anliegen aufgenommen wurde und dass man zu einem späteren Zeitpunkt daran anknüpft. Es ist unser Anspruch, dass diese (Wieder-)Aufnahme und Konkretisierung der Beschwerde verlässlich gewährleistet wird.

Daneben haben die Kinder bei uns auch jederzeit die Möglichkeit, sich zusammen mit der Vertrauensperson auch an die Leitung zu wenden. Die Leitung ist für die Kinder im Alltag präsent und bekannt und stellt eine weitere wichtige Anlaufstelle dar. Zusätzlich gibt es eine Kindersprechstunde, eine wöchentliche definierte Sprechzeit, von der die Kinder wissen, dass diese explizit ihnen und ihren Anliegen gewidmet ist.

Zusätzlich gibt es in unserer Einrichtung auch den „Kummerkasten“ für die Kinder. In jeder Gruppe gibt es einen Briefkasten, der den Kindern frei zugänglich ist. In diesen können sie, wenn es ihnen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein sollte, ihre Beschwerde zu verbalisieren, diese dokumentieren und so anonym abgeben. Diese Beschwerden werden von den Erzieher gesichtet, und dann ist es die Aufgabe der Erzieher, diese mit einer Vertrauensperson zusammen mit dem Kind einfühlsam zu analysieren und herausfinden, was hinter der Beschwerde steckt und das Thema zu bearbeiten.



Durch diese vielfältigen Beschwerdewege sind wir in der Lage, die Anliegen der Kinder möglichst lückenlos aufzunehmen und auf die Anliegen der Kinder entsprechend zu reagieren. Kinder, die erfahren, dass sie gehört, ihre Sorgen und Anliegen ernst genommen und ihre Wünsche und Bedürfnisse konstruktiv bearbeitet werden, wachsen zu starken Personen heran.

Natürlich haben auch die Eltern die Möglichkeit, Beschwerden bei uns vorzubringen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich an die Leitung und/oder dem Vorstand zu wenden, wenn sie ihrerseits Wünsche, Anregungen, Kritik oder Beschwerden haben, oder sie können auch, wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, diese persönliche vorzubringen, sie anonym in unseren „Inspirationskasten“ geben. So erfahren wir, welche Anliegen die Eltern haben und welche Wünsche und Erwartungen an uns gerichtet werden. Unser Anspruch ist es, auf die Belange der Kinder wie auch der Eltern schnell zu reagieren, diese konstruktiv zu bearbeiten und so eine Lösung bzw. eine Verbesserung zu erreichen.

Sollte es aber einmal der Fall sein, dass Eltern, das Gefühl haben, ein Problem nicht mehr mit der Leitung und/oder dem Vorstand klären zu können, gibt es immer die Möglichkeit, sich anonym mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, in Verbindung zu setzen. Die entsprechenden Kontaktdaten können die Eltern generell einem Aushang vor den Garderoben-Räumen entnehmen.

Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

5.7. Sexualpädagogisches Konzept

Wir als MitarbeiterInnen und Eltern in unserer Einrichtung setzen uns mit kindlicher Sexualität auseinander und entwickeln bzw. festigen dadurch unser Verständnis. Kinder sollen ihren eigenen Körper entdecken und Erfahrungen für sich sammeln können. Wir sehen die kindliche Sexualität als wichtigen Teil der Persönlichkeitsentwicklung und natürlich an. Wir verstehen sie als ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen in den Bereichen der emotionalen, sozialen, kognitiven mit körperlichen Wahrnehmung. Wir fördern dabei Körperwahrnehmung durch Bewegungen, sportliche und entspannende Angebote, wir haben Sachbücher, die die Kinder dabei unterstützen Körperteile benennen zu können. Indem sie die Körperteile der Kinder genau benennen können, lernen Kinder ihren Körper kennen. Später unterscheiden sie zwischen den Geschlechtern und entwickeln ihr eigenes Schamgefühl. Durch die Interaktion



untereinander lernen sie mit zunehmendem Alter emphatisch auf ihre Mitmenschen zu reagieren und lernen deren Grenzen kennen und zu respektieren.

Diese Entwicklung der eigenen Körperwahrnehmung fordert von uns Erwachsenen eine aufmerksame Begleitung, eine wohlwollende Beobachtung, Vertrauen in kindliche Entdeckungsfreude, klare Regeln für den Umgang mit sich selbst und anderen sowie Offenheit für die Fragen von Kindern. Auch im Rahmen dessen, unterstützen wir die Kinder beim „Nein“ sagen lernen und dafür einzustehen, was sie wollen, um sie jetzt aber auch durch die Schaffung dieser Kompetenz später im Jugend- und Erwachsenenalter zu schützen.

Wir haben hier auch Regeln gemeinsam aufgestellt, um bei Toilettengängen sowie Körper- und „Doktorspielen“ das Recht der Kinder auf Schutz gewährleisten. So ist in den Toiletten ein Sichtschutz installiert, um für die Kindern im offenen Raum dennoch eine intime Umgebung zu schaffen. Regeln bei Körper- und „Doktorspielen“ sind nichts in Körperöffnungen zu stecken; ich sage „Nein“, wenn mir etwas zu viel ist; ich höre auf, wenn ein anderes Kind „Nein“ sagt; ich mache nur, was dem anderen Kind gefällt; wenn ich Hilfe brauche, hole ich einen Erwachsenen. Dabei unterstützen wir die Kinder bei der Entwicklung eigener Grenzen und zeigen den Kindern, dass auch Erwachsene ihre Grenzen haben. Das sind die Maßnahmen, die unsere Einrichtung fördert, um die Ausprägung der sexuellen Identität der Kinder zu unterstützen und dabei den Schutz der Kinder stets an oberste Stelle zu stellen.

Wir bieten regelmäßige Elterninforeveranstaltungen zu diesem Thema an und bilden uns entsprechend fort. Die Fortbildungen sollen insbesondere dazu dienen, dass Fachkräfte und Eltern eine reflektierte Haltung zum Thema kindliche Sexualität einnehmen und Situationen aus pädagogischer Sicht einschätzen können. Wir nutzen auch Elterngespräche, um das Thema kindliche Sexualität bei den jeweiligen Entwicklungsschritten anzusprechen.

5.8. Geschlechtersensible Erziehung

Verweis zur pädagogischen Konzeption Punkt 6.2.11.

5.9. Qualitätssicherung durch Fortbildungen, Supervisionen, Führungszeugnisse

Uns als Kindertagesstätte kommt eine besondere Rolle bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrags zu. Damit wir dieser anspruchsvollen und komplexen Rolle gerecht werden können, bedarf es fachlichen Wissens und der Reflexion des eigenen Handelns, um so dem Auftrag angemessen und überlegt nachkommen zu können.

Dazu stehen verschiedenen Möglichkeiten der Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Neben den regelmäßigen internen Schulungen der MitarbeiterInnen werden Fortbildungen zu Themen der Wahrnehmung des Schutzauftrages besucht bzw. abgehalten (Anlage I).

Belehrungen zum Thema Kinderschutz und Infektionsschutz (laut § 42,43 des Infektionsschutzgesetzes) werden fristgerecht jährlich durchgeführt.

Zusätzlich kann anlassbezogen kollegiale Fallberatung in Anspruch genommen werden und auch die regelmäßigen Supervisionssitzungen werden ggf. zur Fallbesprechung genutzt.



Je komplexer und emotional aufgeladener ein Fall ist, desto stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten. Wir reflektieren unsere Erfahrungen im Teamgespräch und greifen bei Bedarf auf Fachberatungsstellen zurück.

All dies dient nicht nur dem Qualifikationserhalt, sondern fördert auch eine Kultur der Grenzachtung in unserer Einrichtung. So können wir erworbenes Wissen verankern und das Thema dauerhaft präsent halten.

Kindertagesstätten sind aufgrund § 72a S. 3 SGB VIII / KJHG verpflichtet, sich ein sog. Erweitertes Führungszeugnis auf der Grundlage des § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Im TurBienchen muss das gesamte Personal (sowohl pädagogisch als auch nichtpädagogisch wie Küchen- und Hausmeisterkräfte) alle drei Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Gleiches gilt für Eltern, die unter Anleitung von ErzieherInnen im Rahmen von Elterndiensten bei der Kinderbetreuung mithelfen.

6. Intervention

Bei aller Präventionsarbeit lässt sich leider Kindeswohlgefährdung leider nie hundertprozentig ausschließen. Erfahren wir von dieser, ist es unsere Aufgabe, umgehend zu intervenieren und den Schutz des Kindes sicherzustellen. Wenn uns Anhaltspunkte, die für eine Gefährdung des Kindeswohls sprechen, bekannt werden, werden wir entsprechend intervenieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dafür ist es wichtig, dass jede/r darüber informiert ist, was der/die Einzelne zu tun hat und welche Maßnahmen zu erfolgen haben. Dafür muss die tatsächliche Gefährdung oder Bedrohung fachlich eingeschätzt werden, umso entsprechende Maßnahmen einleiten zu können, aber auch um richtig mit falschen Verdächtigungen umgehen zu können. Dabei ist unsere Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind zu berücksichtigen.

Der uns obliegende Schutzauftrag umfasst verschiedene Gefährdungsformen. Gefährdungen können sowohl im familiären/außerfamiliären Umfeld des Kindes als auch in der Einrichtung ausgelöst durch Erwachsene geschehen, aber auch durch die Kinder untereinander. Für jeden dieser Fälle gibt es verbindliche Vorgehensweisen, die an professionellen Standards ausgerichtet sind. Diese definierten Abläufe bieten Orientierung und Handlungssicherheit.

6.1. Innerinstitutionell

Folgende verbindliche Schritte sind einzuhalten, wenn uns Anhaltspunkte für grenzverletzendes Verhalten, also auf Kindeswohlgefährdung, von Seiten eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin innerhalb der Einrichtung oder Eltern im Elterndienst bekannt werden, sei es durch Eltern, Kinder oder MitarbeiterInnen oder uns selbst: (Anlage B.1 und physischer Aushang im TurBienchen vor den Garderoben-Räumen).

1. Ab sofort gilt es alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren.
2. Dies wird nun umgehend an die Leitung und an den 3. Vorstand als Kinderschutzbeauftragte weitergeleitet. Es ist von hohem Nutzen, wenn Leitung und Vorstand im 4-Augen-Prinzip die weiteren Schritte gemeinsam durchlaufen, um



Erfahrungen aufzubauen und sich in konfliktreichen Situationen gegenseitig zu stärken. Es wird außerdem sichergestellt, dass es weiterhin zumindest einen klaren Ansprechpartner gibt, sollte die Leitung oder das Vorstandsmitglied durch die Hinweise selbst betroffen sein.

3. Zusammen verschaffen sich oben genannte Personen einen Überblick über die Situation, führen die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen in der Dokumentation weiter fort und übernehmen die Erstbewertung der Hinweise ggf. unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) um darauf basierend weitere Schritte vorzunehmen. (Anlage A.2)

Als erstes gilt es zu klären, welches Handeln der betroffenen Person Anlass zu der Vermutung gegeben hat, ein grenzverletzendes Verhalten habe stattgefunden, und ob es sich dabei um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verflechtung von privatem und beruflichem Engagement etc. gehandelt hat. Dies wird über Rücksprachen, kollegiale Beratung und Überprüfung nach dem 4 Augen-Prinzip zwischen Leitung, Vorstand und betroffener Person geklärt: Die Fakten werden abgeklärt und ggf. wird ein persönliches und sensibel geführtes Gespräch mit dem betroffenen Kind, nach Alter und Entwicklungsstand und Situation angemessen, durch die Leitung und ggf. mit Zeugen geführt.

Im Umgang mit solchen Vermutungen gilt es große Sorgfalt walten zu lassen. Es muss genau abgewogen werden, damit einerseits solche Vorfälle nicht bagatellisiert werden, wenn Einschreiten geboten ist, aber andererseits kein Generalverdacht geschaffen wird, wo eigentlich Vertrauen geboten ist. Die Abwägung zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht für den Angestellten stellt einen Balanceakt dar, der nur gemeistert werden kann, wenn alle Beteiligten besonnen handeln und das Vorgehen, einschließlich des Umgangs mit den Informationen, professionell gestaltet wird. Es gilt, die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren, um eine Verunsicherung sowohl der MitarbeiterInnen als auch der Eltern zu vermeiden und ungerechtfertigten Verdächtigungen vorzubeugen.

Nun unterscheiden wir in den weiteren Schritte:

3a. Werden die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestätigt, wird nun spätestens eine insoweit erfahrene Fachkraft miteinbezogen oder Fachberatungen hinzugezogen. Die/der Beschuldigte wird freigestellt und die Aufsichtsbehörde wird einbezogen (Anlage A.2)

3b. Kann die Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird nun spätestens eine insoweit erfahrene Fachkraft miteinbezogen oder Fachberatungen hinzugezogen. Die/der Beschuldigte wird freigestellt und eine vertiefte Prüfung ist erforderlich.

3c. Können keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in der Erstbewertung bestätigt werden, endet das Verfahren hier. Sollte sich dabei jedoch herausstellen, dass fachliche Standards verletzt wurden, werden diese benannt und deren Einhaltung eingefordert. Gegebenenfalls werden klare (Verhaltens-)Anweisungen von der Leitung gegeben. Dies dient dem Schutz sowohl des Kindes als auch der Beschäftigten.



4. Auf Ergebnis 3a oder 3b der Erstprüfung folgt nun die vertiefte Prüfung: Die/der Beschuldigte werden idealerweise mit Hilfe einer externen Beratung angehört und die Eltern der /des betroffenen Kindes/Kinder werden informiert. Ggf. folgen strafrechtliche Maßnahmen und beratenden JuristInnen können eingeschaltet werden, außerdem wird weiter die Aufsichtsbehörde miteinbezogen und es finden auch Gespräche zwischen den MitarbeiterInnen und Leitung statt.
5. Stellt sich nun in der zusammenfassenden Bewertung heraus, dass
5a und 5b: Sollte der begründete Verdacht eines grenzverletzenden / gefährdenden Verhaltens bestätigt werden bzw. die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden, so werden wird gemeinsam mit Beratungsstellen, ieFK und unter juristischer Begleitung über weitere Maßnahmen entschieden. Die zuständige Aufsichtsbehörde (LHM München, Referat für Bildung und Sport) wird weiter informiert und ggf. die Strafverfolgungsbehörde (Kripo München) eingeschaltet. Den Eltern des betroffenen Kindes werden Unterstützungsleistungen angeboten, z. B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die entsprechenden Kontaktdaten zum Referat für Bildung und Sport können die Eltern generell dem Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ vor den Garderoben-Räumen entnehmen.
6. Nun werden beispielsweise auch Fürsorgemaßnahmen (z. B. Beratungsangebot) und Beratungsangebote für das Team angenommen und es wird geprüft welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen vor Ort nötig sind.
7. Im Anschluss erfolgt auch die Information an alle Eltern, hierbei wird eine externe Beratung hinzugezogen.
8. Stellt sich während des Klärungsprozesses heraus, dass die Vermutung ungerechtfertigt ist, muss der/die betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Dazu werden alle Stellen und Personen, die im Verlaufe des Prozesses Kenntnis davon erlangt haben, eindeutig und zweifelsfrei davon informiert, dass der Verdacht ausgeräumt ist. Ein solcher Verdacht kann ein schwerwiegendes Ereignis darstellen, dass die betroffene Person persönlich oder u. U. auch gesundheitlich belasten und seine berufliche Integrität schwer schädigen kann. Die Einrichtung ist auch davon betroffen, Vertrauen ist beschädigt worden und eine Wiederherstellung der nötigen Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag kann sich als schwierig darstellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden daher Unterstützungsangebote gemacht, die, abhängig vom Fall, Beratung und Therapie für den Betroffenen und Fachberatung/Supervision für das Team umfassen können. Daneben wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet, einschließlich einer Überprüfung unserer fachlichen Standards.

Grenzverletzungen können auch bei den Kindern untereinander geschehen. Gemeinsame Nähe, aber auch konflikthafte Situationen, in denen sich Kinder behaupten oder durchsetzen müssen, gehören zum Kindergartenalltag. Dabei kann es geschehen, dass persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Die Gründe für solche Grenzverletzungen



können vielfältig sein. Sie können einfach unbeabsichtigt sein, es kann aber auch Distanzlosigkeit und mangelnder körperachtender Respekt dahinterstecken. Genauso kann es aber auch ein Hinweis auf eigene übergriffige Erfahrungen sein oder nur ein normaler Entwicklungsschritt wie das Ausprobieren von Regelüberschreitungen. Ob es sich bei dem Verhalten um eine Grenzverletzung handelt, hängt nicht nur von der Handlung des Kindes ab, sondern auch davon, wie es das betroffene Kind empfindet. Hier sind wir als Fachkräfte gefordert, solchen Situationen mit großer Aufmerksamkeit zu begegnen, um die verbalen und nonverbalen Signale richtig aufzunehmen. Im Zweifelsfall greifen wir ein, um das grenzverletzende Verhalten sofort zu benennen und zu stoppen.

Gerade jüngeren Kindern fällt es oft noch schwer, ihre eigenen Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und zu respektieren. Hier ist es notwendig, dass wir als Fachkräfte uns dessen bewusst sind und gemeinsam mit den Kindern das Erkennen und Respektieren von Grenzen einüben. Im Zuge eines angemessenen fachlichen Umgangs damit ist es wichtig, dass wir die Fähigkeiten und Eigenheiten jedes einzelnen Kindes beobachten und richtig einschätzen und ihre Entwicklung dokumentieren. Gegebenenfalls ziehen wir fachliche Unterstützung hinzu. Dafür arbeiten wir eng mit der Caritas Frühförderstelle Dachau zusammen. Die Eltern werden darüber informiert. Auf jeden Fall ist das direkte Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten von großer Wichtigkeit, um die Ursachen für das Verhalten zu klären und ggf. weitere Hilfe in die Wege zu leiten. Aber auch das betroffene Kind braucht vermehrt Aufmerksamkeit, denn es können z. T. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Abhängig von dem Vorfall informieren wir die Eltern, um das Kind angemessen begleiten zu können und ggf. zusätzliche Unterstützung anzubieten.

6.2. Außerinstitutionell

Folgende verbindliche Schritte sind einzuhalten, wenn uns Anhaltspunkte für grenzverletzendes Verhalten, also auf Kindeswohlgefährdung, außerhalb der Einrichtung oder Eltern bekannt werden (Anlage B.2 und physischer Aushang im TurBienchen vor den Garderoben-Räumen):

1. Ab sofort gilt es alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren.
2. Dies wird nun umgehend an die Leitung weitergeleitet. Innerhalb der Einrichtung werden die Beobachtungen im Team besprochen (Vertrauenspersonen des Kindes sind hinzuziehen). Zusammen verschaffen sich oben genannte Personen einen Überblick über die Situation, führen die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen in der Dokumentation weiter fort und übernehmen die Erstbewertung der Hinweise.
3. Bestätigt sich der Verdacht wird eine insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) hinzugezogen und um darauf basierend weitere Schritte vorzunehmen (Kontaktinformationen Anlage A.2).
4. Die obengenannten Personenkreise nehmen zusammen eine Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung) vor.



Die Ergebnisse der Bewertung, resultieren dann in den nächsten Schritten, je nach Einschätzung:

4a. Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden) vor, wird der Fall an das örtliche Jugendamt (ggf. vorher/gleichzeitig Eltern informieren) übergeben (Kontaktinformation siehe Anlage A.2).

4b. Gefährdung bzw. Risikoeinschätzung im Gefährdungsbereich, bedeutet das ein Risiko einer Gefährdung besteht, Verdacht ist erhärtet und somit der Fall weiter untersucht werden muss. Gefährdung ist nicht auszuschließen, jedoch nicht eindeutig. Besteht in dem Fall weiterer Klärungsbedarf.

Weitere Schritte ab Punkt 5.

4c. Wird bei der Risikoeinschätzung festgelegt, dass keine Gefährdung erkennbar ist, aber Hilfebedarf bei der Familie besteht. So wird externe oder eigene Unterstützung/Beratung angeboten. Zusätzlich wird ein Elterngespräch geführt. Dabei wird ein „Gemeinsamer Blick auf Kind“ geworfen, auf die freiwillige Beratungsmöglichkeiten hingewiesen und Verabredungen getroffen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist hier eine Voraussetzung.

4d. Bestätigt sich die Gefährdung nicht, so wird das Verfahren eingestellt.

Team/Leitung (4-Augen Prinzip) verabreden sich nach kurze Zeit zur Überprüfung dieser Entscheidung. Bei dem Termin überprüfen die Beteiligten, ob die Veränderung der Gefahreinstufung sinnvoll war! Gegeben falls sollte noch einmal eine Gefährdung bzw. Risikoeinschätzung durchgeführt werden (siehe Punkt 9a).

5. Wurde eine Gefährdung festgestellt, muss ein Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereitet werden. Dabei ist ein Coaching durch insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) möglich.
6. Im Anschluss wird das Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) geführt. Hier werden folgende Themen besprochen: „Gemeinsamer Blick auf Kind“, Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB geklärt, verbindliche Vereinbarung/Verabredungen (inklusive nächsten Treffen) mit Eltern/PSB getroffen und diese schriftlich für beide Seiten festgehalten (zusätzlich zur der Dokumentation des Verfahrens).
7. Bei Folgetreffen wird gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und –fähigkeit überprüft: Hat sich etwas verändert? Wurden die Verabredungen und Vereinbarungen angehalten? Wird eine Entwicklung erkennbar und sind Vereinbarungen eingehalten worden, zusätzlich dazu gelingt die Kooperation, so werden weitere Termine vereinbart, die Zusammenarbeit aufrechterhalten und überprüft, ob es dem Kind besser geht. Was die zentrale Frage bei den nächsten Treffen auch sein wird. Wird das festgestellt, ist der Fall abgeschlossen.
8. Wird bei Folgetreffen (Punkt 7) keinerlei Entwicklung erkennbar und die Kooperation mit den Eltern/PSB gelingt (eher) nicht, so werden weitere Maßnahmen nötig.



9. Werden keine Veränderungen festgestellt, so sollte die Übergabe des Falls an Jugendamt vorbereiten werden oder
 - 9a. Eine erneute Risikoeinschätzung vorgenommen werden. Im Anschluss dessen ein erneuter Kooperationsversuch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten stattfinden sollte. Gelingt es nicht wird weiter mit Punkt 10 verfahren.
10. Fallübergabe an das Jugendamt (Eltern werden zeitgleich informiert) oder Eltern nehmen selbst Kontakt zum Jugendamt auf, je nach Verabredung – dabei ist ein Nachweis des Kontakts und die Rückmeldung dessen wichtig (Unterlagen/Dokumentation wird an Jugendamt übermittelt) – Kontaktinformationen siehe Anlage A.2.

Wichtige Hinweise:

Um eine erhöhte Gefährdung für das Kind zu vermeiden ist bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vor einem Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) immer externe Beratung hinzuziehen.

Befürchten die Fachkräfte gewalttätige Handlungen in den Gesprächen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) kann hier das Jugendamt auch ohne vorherige Rücksprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) miteinbezogen werden.

7. Notrufe

Notarzt / Kindernotarzt / Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Giftnotruf: 089/19240

8. Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V. (Hrsg.) (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. Berlin: Fatamorgana Verlag.



9. Anlagenverzeichnis

- A: Beratungsstellen
 - A.1: Information für Eltern: Anlaufstellen der Stadt München zum Thema Kinderschutz und gegen Gewalt
 - A.2: Kontaktdaten Beratungsstellen
- B: Krisenleitfäden - Vorgehen im Notfall
 - B.1: Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
 - B.2: Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung
- C: Vorlage Selbsterklärung
- D: Vorlage Aufforderung Führungszeugnis
- E: Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- F: Auszug § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- G: Auszug Qualitätsmanagement-Handbuch
- H: Zuständigkeiten und Elterndienst-Organigramm
- I: Fortbildungen
- J: Rettungspläne

TurBienchen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern
bei MTU Aero Engines AG
Standort München
Seit 2001

TurBienchen e.V.
Haus für Kinder
Dachauer Straße 665
80995 München
<http://www.turbienchen.org>
Vereinsregister München VR 17444

Eine Initiative des interdisziplinären Arbeitskreises im Münchener Modell in familiengerichtlichen Verfahren

- für mehr Mut zum Reden
- gegen das Verschweigen oder Verharmlosen von Gewalt in der Familie
- für einen besseren Schutz vor Gewalt in der Familie

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass jede vierte Frau in Deutschland Gewalt von ihrem aktuellen oder früheren Partner erlebt.

Auch bei Umgangskontakten kommt es oft erneut zu Übergriffen.

Manchmal werden auch Männer Opfer häuslicher Gewalt.

Bei häuslicher Gewalt in der Familie handelt es sich nicht nur um „Streit“ in der Partnerschaft, sondern um verbale, körperliche und psychische Gewaltformen, wie z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, sexuelle Nötigung / Vergewaltigung, Stalking und Nötigung.

Grund für eine Trennung oder Scheidung sind sehr oft Streit und auch gewalttätige Auseinandersetzungen, die beim Familiengericht noch wenig zur Sprache kommen.

Impressum

Herausgeberin: Landeshauptstadt München,
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Prielmayerstr. 1, 80331 München
In Kooperation mit MüKoFaSt:
Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt
München, Fachberatungsstellen, Frauenhäuser,
Verfahrensbeistände Sachverständige, Staatsanwalt-
schaft München I, Strafgericht, Polizei und Opfer-
anwaltschaft in Jugendschutzsachen und Verfahren
häuslicher Gewalt

Layout: Bauers Büro. Herrsching
Bildnachweis: iStockphoto (Titel)
Druck: Stadtkanzlei, auf FSC zertifiziertes Papier
München Februar 2012

Wir wissen, dass es Ihnen und Ihren Kindern schwer fällt, über die erlebte Gewalt in der Familie oder Partnerschaft zu sprechen,

- weil Sie sich schämen
- weil Sie Schuldgefühle haben
- weil Sie Angst haben, Ihre Kinder zu verlieren
- weil Ihre Kinder Angst haben, ihre Eltern zu verlieren
- weil Ihr Partner Ihnen gedroht hat, dass etwas Schlimmes passiert, wenn Sie darüber sprechen.

Kinder werden oft Zeugen dieser Gewalt und/oder erleiden selbst Gewalt in der Familie, z. B. weil sie misshandelt oder sexuell missbraucht werden.

Bei der Frage, ob und welchen Kontakt Ihr Kind zum anderen Elternteil haben soll, ist es wichtig, die Gewalt in der Ehe / Partnerschaft beim Familiengericht zur Sprache zu bringen.

Nur wenn Sie über die Gefahren für Ihre Kinder sprechen, können Sicherheit und Schutz für Sie und Ihre Kinder gewährleistet werden, beispielsweise durch eine befristete Umgangsaussetzung, begleiteten Umgang oder begleitete Übergabe.

Das Münchener Familiengericht berücksichtigt in seinem Sonderleitfaden Ihre besondere Gefährdungssituation z. B. durch die getrennte Anhörung von (Ehe)Partnern beim Familiengericht.

**Lassen Sie sich durch eine der aufgeführten
Einrichtungen beraten.**

Information für Eltern

Mut zum Reden: Gemeinsam für Kinderschutz und gegen Gewalt

**Sie und Ihr Kind haben ein Recht
auf ein gewaltfreies Leben!**



MüKoFaSt
Münchener Kooperation Familiengericht
und Strafverfolgung

Wichtige Adressen

Polizei

- Polizei Notruf
Telefon 110
- Polizeipräsidium München
Kommissariat 105
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder,
Prävention und Opferschutz
Telefon 089 2910-4444
- Polizeipräsidium Oberbayern
Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder
Telefon 08141 612-303

Weißer Ring e.V.

- **Telefon 089 6100690**
www.weißer-ring.de

Medizinische Hilfen

- Münchener Notfallambulanz für Opfer von Gewalt
und Untersuchungsstelle bei Verdacht auf
Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch
Institut für Rechtsmedizin (LMU)
Telefon 089 2180-73011
- Sprechstunde für Frauen in Problemsituationen
Frauenklinik der Universität
Telefon 089 5160-4321

Rechtsberatung

- Münchner Anwaltverein
Telefon 089 295086
Email: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

Gerichte

- Familiengericht
Telefon 089 5597-06
- Amtsgericht München
Rechtsantragstelle
Telefon 089 5597-3719

Frauenhäuser Beratung und Zuflucht - Rund um die Uhr

- Frauenhaus München, Frauen helfen Frauen e.V.
Telefon 089 645169
www.frauenhaus-muenchen.de
- Frauenhilfe München, Frauenhaus München gGmbH
Telefon 089 354830
www.frauenhilfe-muenchen.de
- Haus Hagar
Telefon 089 74441222

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Kinderschutzzentrum München
Telefon 55 53 56
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratung für Frauen und Mädchen

- Frauenhilfe München
Beratungsstelle für Frauen in Partnergewalt
Telefon 089 3582810
www.frauenhilfe-muenchen.de
- Frauennotruf München
Beratung bei sexualisierter Gewalt
Telefon 089 763737 www.frauennotrufmuenchen.de
- Sozialdienst kath. Frauen – Offene Hilfe Beratungsstelle
Telefon 089 55981-0 www.skf-muenchen.de
- Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
IMMA e.V.
Telefon 089 2607531 www.imma.de
- Wildwasser München
Initiative gegen sexuellen Missbrauch e.V.
Telefon 089 30647918 www.wildwasser-muenchen.de
- LeTra – Lesben(T)raum/Lesbentelefon e.V.
Telefon 089 7254272 www.letra.de

Beratung für Männer und Jungen

- Münchner Informationszentrum für Männer e.V.
Telefon 089 5349556 www.maennerzentrum.de
- kibs (Beratungsstelle für Jungen bei sexueller /
häuslicher Gewalt) des Kinderschutz e.V.
Telefon 089 231716-9120 www.kibs.de
- SUB-Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum
München e.V.
Telefon 089 26025070 (Beratungsstelle)
Telefon 089 19446 (Abendberatung)
www.subonline.org

Stadt München

- Sozialbürgerhäuser / Bezirkssozialarbeit
www.muenchen.de/sbh
- SBH Pasing (Pasing, Obermenzing, Aubing,
Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing)
Telefon 089 23396804
 - SBH Neuhausen-Moosach
Telefon 089 23396802
 - SBH Feldmoching-Hasenberg
Telefon 089 23396803
 - SBH Milbertshofen-Am Hart
Telefon 089 23396810
 - SBH Schwabing-Freimann
Telefon 089 23396811
 - SBH Orleansplatz (Au, Haidhausen, Bogenhausen)
Telefon 089 23396806
 - SBH Berg am Laim - Trudering - Riem
Telefon 089 23396808
 - SBH Laim - Schwanthalerhöhe
Telefon 089 23396801
 - SBH Sendling (Sendling, Sendling-Westpark)
Telefon 089 23396809
 - SBH Mitte (Altstadt, Lehel, Ludwigsvorstadt,
Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Telefon 089 23396805
 - SBH Plinganserstraße (Thalkirchen, Obersendling,
Forstenried, Fürstenried, Solln, Hadern)
Telefon 089 23396800
 - SBH Giesing-Harlaching
Telefon 089 23396807
 - SBH Ramersdorf-Perlach
Telefon 089 23396812

Landkreis München

- Landratsamt München/Kreisjugendamt
Telefon 089 6221-0 oder **6221-2212**
www.landkreis-muenchen.de



Anlage A.2: Kontaktdaten Beratungs- und Meldestellen

1. Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

2. KKT Beratung:

Nicole Weßling

Pädagogische Themen:

Kinderschutz, Kinder mit herausforderndem Verhalten, Konfliktberatung,
Organisationsberatung

E-Mail: nicole.wessling@kkt-muenchen.de

3. Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Online Kontaktstellen:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/fachberatung-zum-kinderschutz-isef/10249494/n0/#k-contact>

pro familia München/DPWV

Telefon [089 8976730](tel:0898976730)

Internet [E-Mail schreiben](#)

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Diakonie Hasenberg e.V.

Telefon [089 452235-280](tel:089452235280)

Internet [E-Mail schreiben](#)

[Website besuchen](#)

Beratung zum Kinderschutz

Telefon [+49 89 233-49999](tel:+498923349999)

Internet [E-Mail schreiben](#)

[Website besuchen](#)



4. Kreisjugendamt München

(089) 6221-0

5. Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband München e.V.

(089) 555359

6. Kinderschutz-Zentrum:

Beratung und Hilfe bei Gewalt und Missbrauch in der Familie

(089) 555356

7. Kinder- und Jugendtelefon

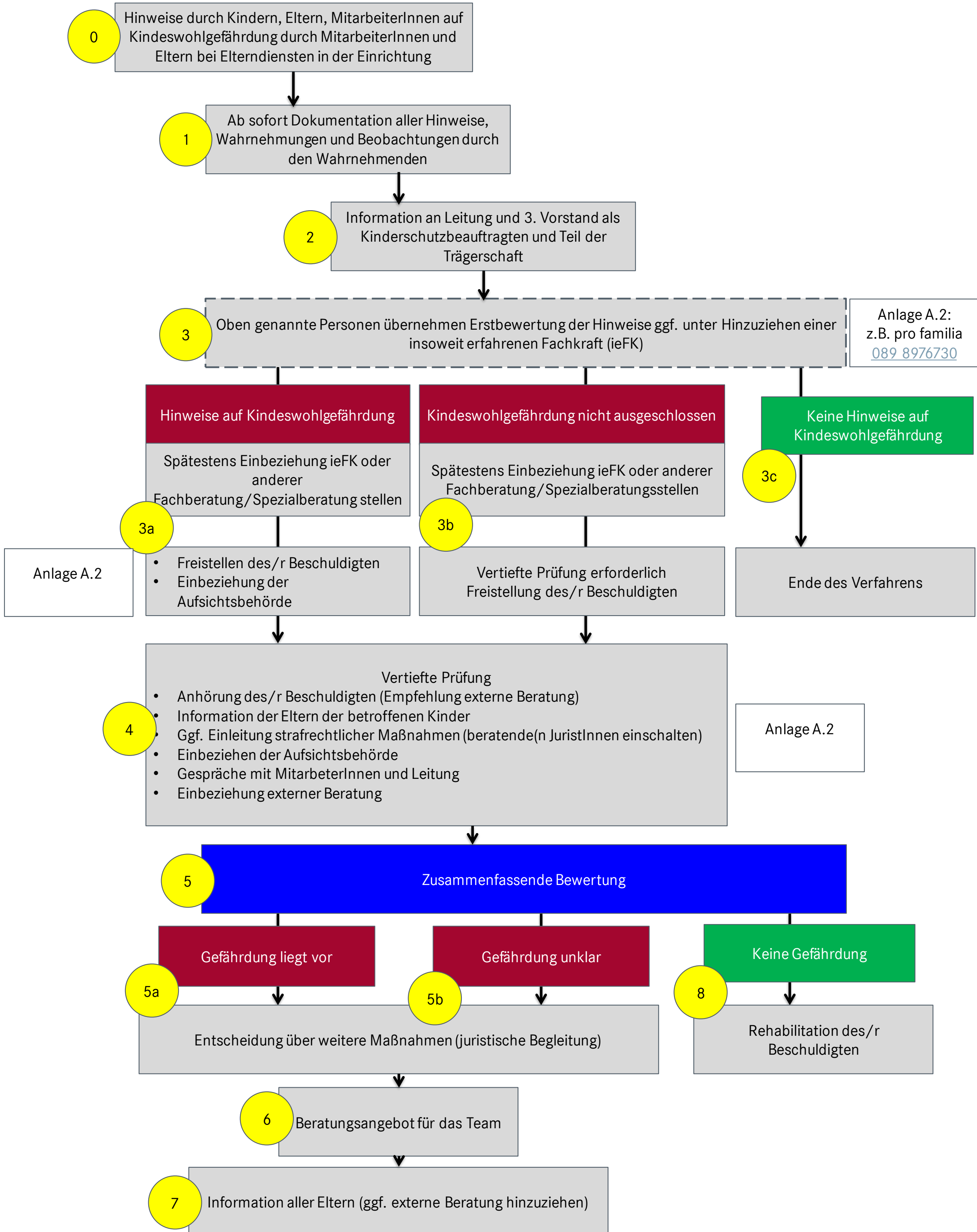
des DKSB

0800 1110333

Anlage B.1: Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung TurBienchen e.V.



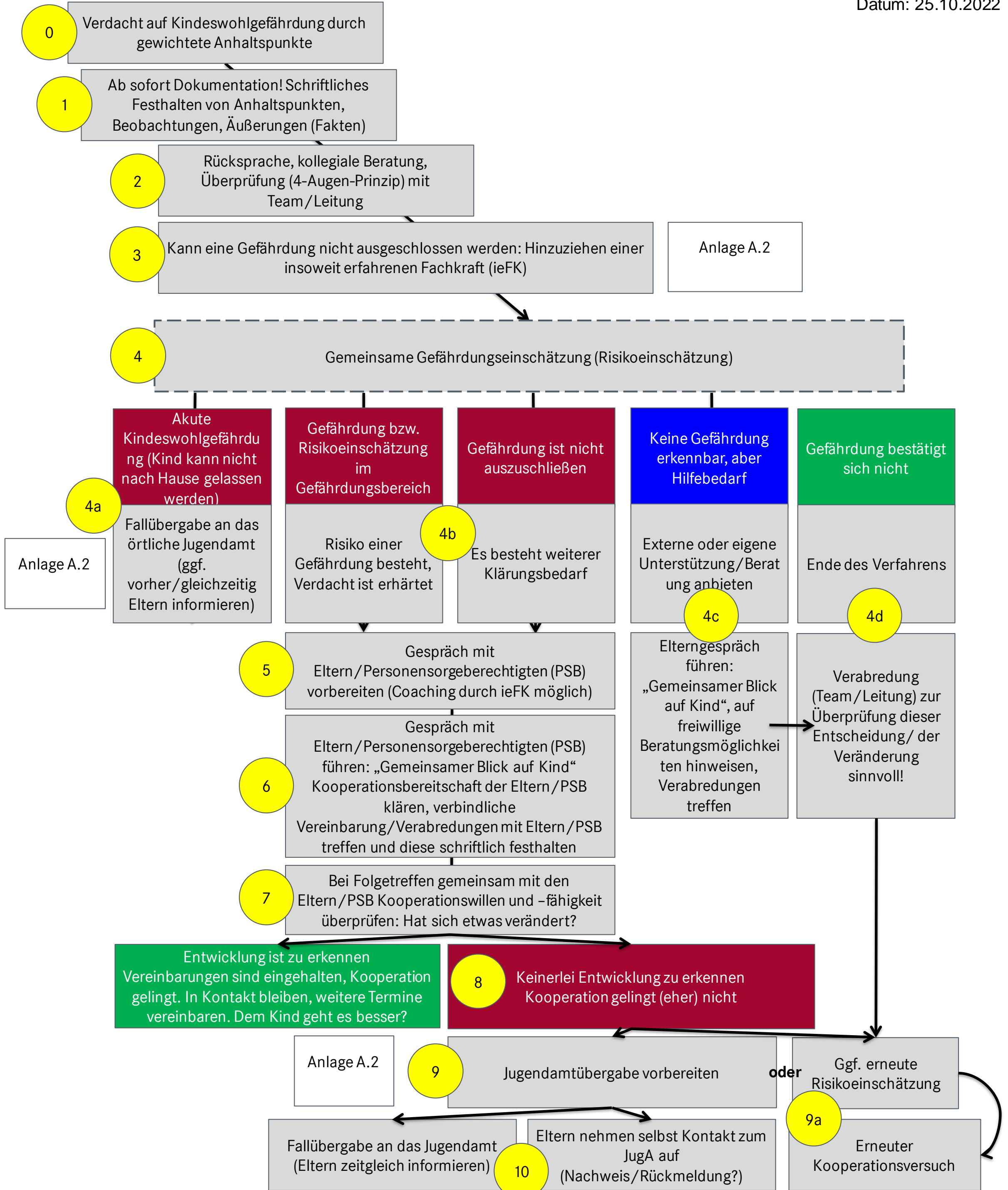
Datum: 25.10.2022



Anlage B.2: Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung TurBienchen e.V.



Datum: 25.10.2022



! Achtung: UM eine erhöhte Gefährdung für das Kind zu vermeiden ist bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vor einem Gespräch mit den Eltern/PSB immer externe Beratung hinzuziehen.

! Achtung: Befürchten die Fachkräfte gewalttätige Handlungen in den Gesprächen mit den Eltern/PSB kann hier das Jugendamt auch ohne vorherige Rücksprache mit den Eltern/PSB miteinbezogen werden.

Selbsterklärung / Selbstauskunft

Der Verein will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind.

Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

A. Erklärung:

Name, Vorname

Geboren am

I. Hiermit erkläre ich (bitte ankreuzen):

a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.

b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde.

Datum des Urteils:

Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich folgenden Ansprechpartner zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist:

Ansprechpartner: (Vorstand, Personalbeauftragte ...)

.....
Ort / Datum / Unterschrift

B. Anlage:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174a (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 181a StGB (Zuhälterei)
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis 184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Datum:

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.
Anschrift: (PLZ, Ort; Straße, Hs-Nr.)

dass Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift: (PLZ, Ort; Straße, Hs-Nr.)		

gemäß § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit und Vergütung:

Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Stempel der auffordernden Stelle

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

TurBienen e.V.

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

TurBienen e.V. – Haus für Kinder

Dachauer Straße 665

80802 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- und
- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und

sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

- (4) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (5) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 DSGVO wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes

⁵ Art. 14 Absatz 6 DSGVO „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

- (5) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (6) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (7) Gerichtsstand ist München.
- (8) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

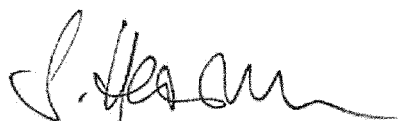
Für den Träger:

München, Datum 20.12.22


Unterschrift

Sandra Kiefer
Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:



München, 01.08.2015

Dr. Susanne Herrmann

Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport


Für die Kindertageseinrichtung:

München, Datum 20.12.22


Unterschrift

Laura Miedl
Name in Druckbuchstaben

Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015

Markus Schön

Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, [bzw. es](#) mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.



E Auszug § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 | 959
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



4.8. Konzeption

Ziel:

Der Elterndienst soll im Sinne des 6-Augen-Prinzips sicherstellen, dass die pädagogische Konzeption und das Schutzkonzept des TurBienen regelmäßig weiterentwickelt und eingehalten wird. Er unterstützt dabei das TurBienen-Team und den TurBienen-Vorstand bspw. bei redaktionellen Fragestellungen und Überprüfungen der Einhaltung neuer Anforderungen.

Beschreibung:

Die pädagogische Konzeption und das Schutzkonzept, im Folgenden Konzeption genannt, unterliegen Fördervoraussetzungen und gesetzlichen Anforderungen. Die Inhalte der Konzeption sind auf diese zu überprüfen und bei Änderungen anzupassen. Die aktuelle Konzeption ist auf der Homepage hinterlegt. Der Elterndienst kennt die Konzeption des TurBienen und ggf. neue Entwürfe im Detail. Stellt der Elterndienst fest, dass es hierbei Ungereimtheiten gibt (z.B. unverständliche Formulierung, die Praxis entwickelt sind weg von der ursprünglichen Konzeption etc.), dann geht der Elterndienst hierzu entsprechend auf die TurBienen-Leitung und den 3. Vorstand als Kinderschutzbeauftragte zu.

Einmal im Jahr lädt der Elterndienst TurBienen-Leitung und Gesamtvorstand zu einem Treffen oder virtuellen Meeting ein und Veränderungen werden reflektiert, besprochen und bei Bedarf dokumentiert.

Der Elterndienst stellt außerdem regelmäßig sicher, dass Inhalte der Konzeption mit der Homepage und mit Infomaterial für Eltern inhaltlich identisch sind.

Besetzung:

- 1 Familie

Direkte Zusammenarbeit mit:

- 3. Vorstand
- TurBienen-Leitung

Informelle Zusammenarbeit:

- Gesamtvorstand
- TurBienen-Team
- Elternschaft

TurBienen e.V. - Übersicht Elterndienste (Stand: 30.09.2022)

1. Vorstand (Gebäude, IT, Infrastruktur- und Kommunikationsupport)		2. Vorstand (Personal, Belegung, Qualitäts- und Betriebssupport)		3. Vorstand (Finanzierung, Förderung und Organisationsupport)		
Elterndienst und Besetzung		Elterndienst und Besetzung		Elterndienst und Besetzung		
Leitung IT	1	Anmeldung, Belegung, Aufnahme	1	Kassenprüfung	3	
Homepage, Datenmanagement	3	Formulare	1			
		Q-Handbuch	1	BayKiBiG-Förderanträge	1	
IT-Support/Rechner	2	digitale Elternbefragung	1	Erfassung/Kontrolle Elterndienst-Stunden	1	
Online-Abfragetool für alle Blockabfragen	2	Zusatzangebote ¹⁾	2	Geschenke	1	
IT-Support allgemein	2	Elterndienstkoordination	1	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> TurBienen-Leitung (in Zusammenarbeit mit darüber gezeigtem Vorstand) </div>		
Leitung TurBienen aktuell	1	Datenschutz	1			
TurBienen aktuell	6					
TurBienen Fotos	4					
Fotografie	2					
TB-Kalender erstellen	1					
Übersetzungen	1					
Protokolle (EV/MV)	2					
Leitung Gartendienst	1	Notfallplan	2		Koordination von Veranstaltungen/Feste	1
Gartendienst-Team	4	Info-Abend	1		Support Konzeption und Schutzkonzept	1
		Nachmittagsdienst / Aushilfsdienst	14	Brezeldienst	2	
Anschaffungsdienst	1					
Verpflegungsdienst	2					
Versicherungen	1					
Gebäude, Technik	2					
Gartenüberdachungssysteme/Pavillons	4					
Reparatur / Entrümpelung	2					
Sonderprojekte zur Raumgestaltung	4					



Anlage I: Auszug Fortbildungen

1. Alle KITAs brauchen ein Schutzkonzept!

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/alle-kitas-brauchen-ein-schutzkonzept-387>

Sich den Themen Gewalt, Übergriffe und sexueller Missbrauch stellen

Die KiTa ist ein wichtiger Ort der Sozialisation für unsere Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen, deshalb schreibt das Bundeskinderschutzgesetz seit 2005 ein Schutzkonzept für jede Einrichtung vor.

Einen sicheren Ort zu schaffen, heißt für uns, sich Gedanken zu machen, wie wir den Umgang mit den Kindern, gerade in sensiblen Situationen, so gestalten, damit sie bei uns vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten sicher sind.

Was aber ist nun der genaue Inhalt eines Schutzkonzeptes, und wie erarbeiten Sie gemeinsam mit Ihrem Team einen Verhaltenskodex, der für alle gleichermaßen gilt? Wie gehen Sie vor, wenn Sie übergriffiges Verhalten bei einer Kollegin oder einem Kollegen beobachten?

2. Klar sehen und bewusst Handeln: Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für die KiTa

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/klar-sehen-und-bewusst-handeln-kindeswohlgefaehrdung-nach-507>

Der Umgang mit dem Paragraphen 8a SGB VIII zur Kindeswohlgefährdung ist für pädagogische Mitarbeiter*innen ein sensibler Bereich. In diesem Seminar lernen Sie, verschiedene Indikatoren für Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und einzuordnen. Sie erfahren, welche Maßnahmen in der Praxis bei einem Verdacht zu ergreifen sind und wie die korrekte Verfahrensweise aussieht.

3. 23VEV24 Kinderschutz in der Elterninitiative

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23vev24-kinderschutz-in-der-elnerninitiative/>

Kinderschutz und das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind Themen, mit denen sich jede Elterninitiative auseinandersetzen muss – und nicht erst, wenn es zu einem Vorfall kommt. Alle Einrichtungen haben mit der Landeshauptstadt München eine Vereinbarung zum Kinderschutz unterzeichnet, die Vorstände und auch Fachkräfte rechtlich zu bestimmten Aufgaben verpflichtet.

Der Abend informiert über die Gesetzeslage und skizziert das notwendige Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Dabei wird besonders auf die speziellen Gegebenheiten in Elterninitiativen eingegangen.

4. 23VEV55 Kinderschutzkonzept: Was gehört hinein und wie legen wir los?

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23vev55-kinderschutzkonzept-was-gehoert-hinein-und-wie-legen-wir-los/>



Das Erarbeiten eines Kinderschutzkonzeptes ist eine komplexe Aufgabe, es umfasst zahlreiche Facetten und erfordert grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Gesetze und Handlungsmaßnahmen. Damit es nicht nur auf dem Papier existiert, sondern in der Praxis für präventiven Schutz vor Kindeswohlgefährdung und professionelles Vorgehen im Verdachtsfall sorgt, muss das Konzept aus der Praxis heraus entstehen und gelebt werden.

Der Abend gibt einen Überblick über die Inhalte eines Schutzkonzeptes und informiert über Herangehensweisen einer Konzepterstellung/Bearbeitung sowie über das Unterstützungsangebot durch den KKT.

Die Veranstaltung richtet sich an Vorstände und an Mitarbeitende gleichermaßen.

5. 23PÄD02 Ist das nicht zu früh?

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed02-ist-das-nicht-zu-frueh-sexualerziehung-in-der-kita-von-anfang-an/>

Sexualerziehung in der Kita von Anfang an

Mädchen* und Jungen*, alle Kinder sind sexuelle Wesen von Anfang an. Neugierig erkunden sie ihren Körper und konfrontieren uns Erwachsene mit ihrem Interesse an körperlichen Spielen. Sie brauchen Freiraum, Sicherheit und Grenzen im Kontakt mit anderen Kindern und mit Erwachsenen. Eine Kita braucht deshalb einen Handlungsrahmen und Regelungen zum Umgang mit kindlicher Sexualität.

Inhalte

- ◆ Wie können wir Mädchen*, Jungen*, allen Kindern eine altersgemäße sexuelle Entwicklung ermöglichen?
- ◆ Welche Regeln und Grenzen braucht eine Kita?
- ◆ Wie können wir die Eltern einbeziehen?
- ◆ Was sind weitere Leitfragen für ein sexualpädagogisches Konzept?
- ◆ Welches Wissen brauchen wir dafür?

Entlang Ihrer Erfahrungen und Fragen aus der Praxis wollen wir an diesen Fragen arbeiten – im methodischen Wechsel von Reflexion und Austausch in Kleingruppen, Wissensvermittlung und praktischen Anregungen.

6. Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/sexualpaedagogik-in-der-kindertagesstaette-508>

Warum es so wichtig ist, die Dinge beim Namen zu nennen

Sexualität ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen, jedoch hat die kindliche Sexualität wenig mit der Sexualität Erwachsener zu tun.

Bereits vor der Geburt setzt die psychosexuelle Entwicklung ein und in den ersten Lebensjahren erkundet das Kind seinen Körper und die Umwelt mit allen Sinnen.

Wird das Kind älter, stellt es Fragen in Bezug zur Sexualität, was bei Erwachsenen zu Verlegenheit und Unsicherheit führen kann. Unsichere Reaktionen und Antworten, sowie eigene kulturelle oder auch institutionelle Tabus führen zu einem unentspannten Umgang mit Sexualität.



7. Partizipation in der KITA

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/partizipation-in-der-kita-320>

Gelebte Demokratie in der Kindertagesstätte

„Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“ (Art. 10 (2) BayKiBiG)

Was bedeutet dies konkret für Ihren pädagogischen Alltag? Welche rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen gibt es hierzu? Wie entwickeln Sie ein Beteiligungskonzept für Ihre Einrichtung?

8. 23PÄD93 Partizipation in der Kita und im Stadtgebiet – alle Macht den Kindern?!

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed93-partizipation-in-der-kita-und-im-stadtgebiet-alle-macht-den-kindern/>

Partizipativ den Kita-Alltag mit allen Beteiligten gestalten!

Wir beschäftigen uns grundlegend mit den Themen rund um Partizipation. Was verstehen wir unter Partizipation? Wie ist meine eigene Haltung dazu? Was bedeutet das für den Alltag? Sollen die Kinder jetzt alles bestimmen?

Wir werden uns die Partizipation auf kleinster Ebene im Kita-Alltag anschauen und dann noch einen Schritt weiter gehen und die Partizipation im Stadtgebiet thematisieren. Anhand der Begriffe Partizipationsreichweite und Partizipationsniveau werden wir die Unterschiede im partizipativen Handeln definieren und reflektieren. Dabei ist besonders relevant, die eigenen Erfahrungen und Einstellungen zur Partizipation zu erforschen.

Als weiteres Instrument stelle ich Ihnen den Kita-Stadtteil- Koffer vor und wir überlegen gemeinsam welchen Wert es für die Gesellschaft hat, wenn schon die Kinder an der Gestaltung ihrer Stadt partizipieren können.

Partizipation in der Kita und im Stadtgebiet ist die erste Chance, die Kinder außerhalb der Familie haben, um sich als aktive Gestalter*innen ihrer Welt zu begreifen. Wir tragen die Verantwortung, ihnen diese Möglichkeiten zu eröffnen.

Lassen Sie uns gemeinsam gute Wege für Ihren Alltag finden.

9. Mobbing unter Kindern - was tun?

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/mobbing-unter-kindern-was-tu-503>

Mobbing erkennen und dagegen vorgehen

Eine zunehmend große Rolle in der Pädagogik spielt das Thema Mobbing. Gerade im Elementarbereich ist es wichtig, den Kindern, einen guten Grundstein für die Entstehung wie auch den Umgang mit Aggression, Gewalt und Mobbing zu legen.

Wann genau spricht man von Mobbing? Mobbing ist, wenn ein Kind geplant und regelmäßig von anderen Kindern direkt oder indirekt, seelisch oder körperlich verletzt wird. Diese Fortbildung schafft ein Bewusstsein für Mobbing und bietet Lösungsansätze für Kinder, Eltern und Pädagogen.

Gib Mobbing keine Chance!



10. Werte im Kindergartenalltag

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/werte-im-kindergartenalltag-319>

Werte machen Kinder stark!

Werte regeln das Zusammenleben von Gruppen – auch in der Kindertagesstätte. Welche Bedeutung haben Werte für das Miteinander in Ihrer KITA? Wie vermitteln Sie als pädagogische Fachkraft Kindern die Bedeutung von gemeinsamen Werten? Wie gehen Sie mit unterschiedlichen Wertvorstellungen von Kolleg*innen und Eltern um? Wie können Sie mit Kindern, Kolleg*innen und Eltern in Dialog kommen?

11. 23PÄD07 Wirksam und gelassen Grenzen setzen

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed07-wirksam-und-gelassen-grenzen-setzen/>

„Nein – mach ich nicht!“, diesen Satz kennen wohl alle, die mit Kindern arbeiten. Doch erst nach dem „Nein“ zeigt sich, ob eine Vereinbarung oder Regel auch wirklich gilt. Dann heißt es als Erwachsener standhaft und konsequent, aber auch wertschätzend zu bleiben. Das ist nicht immer leicht – aber wichtig! In diesem Seminar lernen Sie wirksame Techniken zum Umgang mit Grenz- oder Regelverletzungen kennen und probieren diese gleich aus. Sie haben die Gelegenheit, Ihre „mitgebrachten“ Beispiele aus der Praxis direkt zu bearbeiten.

Ihr Gewinn: (Noch) mehr Sicherheit im Umgang mit Regelverletzungen und Klarheit über das eigene Vorgehen in schwierigen Situationen.

Inhalte

- ◆ Balance von Grenzen und Freiheiten
- ◆ Welche Regeln und Grenzen sind sinnvoll?
- ◆ Wichtige Techniken beim Setzen von Grenzen: Die innere Haltung, verbale Techniken, Körpersprache
- ◆ Erprobte Strategien im Umgang mit Regelverletzungen: Freundliche Bestimmtheit, energische Bestimmtheit, Konsequenzebene
- ◆ Fragen und Praxisanliegen

12. 23PÄD10 – Gewaltfreie Kommunikation

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed10-gewaltfreie-kommunikation-fuer-mittagsbetreuerinnen/>

Aufrichtig und einfühlsam miteinander umgehen

Als Betreuer*in erlebst du sicher Situationen, in denen nicht alles so läuft, wie du es gerne hättest. An diesen zwei Seminartagen möchte ich mit dir solche Situationen mit Hilfe der Gewaltfreien Kommunikation anschauen. Was passiert in mir, in meinem Gegenüber in diesen Situationen? Wie kann ich von dem sprechen, was mir wichtig ist? Und zwar so, dass mein Gegenüber mich leichter versteht? Wie kann ich mein Gegenüber besser verstehen?

Die Gewaltfreie Kommunikation zeigt, wie es gelingen kann...

- ◆ uns aufrichtig mitzuteilen – ohne Kritik oder Vorwurf
- ◆ den anderen zu verstehen – auch wenn ich nicht einverstanden bin
- ◆ selbstbewusst klare Bitten auszusprechen – statt Forderungen zu stellen



- ◆ mich für meine Werte einzusetzen – ohne andere zu verurteilen
- ◆ sich für eigene Anliegen einzusetzen – ohne Recht haben zu müssen
- ◆ unerwünschtes Verhalten anzusprechen – ohne andere zu kränken
- ◆ Kritik, Angriff und Vorwurf zu hören – ohne sie persönlich zu nehmen

13. 23PÄD65 Innere Stärke und Gelassenheit erfahren

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed65-innere-staerke-und-gelassenheit-erfahren/>

Resiliente Kinder und ihre Basiskompetenzen

Für die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes ist es wichtig, eigene Handlungskompetenzen zu erfahren. Soziale Kompetenzen und eine gesunde Konstitution gelten als schützende Resilienz-Faktoren, um belastende Lebenssituationen erfolgreich zu bewältigen. Gerade in herausfordernden Zeiten, wie z. B. bei Pandemie, ist eine gute Resilienz von großer Bedeutung.

In diesem Kurs erwerben Sie Kenntnisse, um Ressourcen zu erkennen und die Möglichkeiten der Umsetzung für die Praxis zu erfahren, damit die positive Entwicklung von Kindern unterstützt wird. Aber auch, wie Sie Ihre eigene Resilienz entwickeln und stärken können.

Inhalte

- ◆ Die Bedeutung von Resilienz für die kindliche Entwicklung
- ◆ Förderung von Resilienz im pädagogischen Alltag
- ◆ Die 7 Säulen der Resilienz
- ◆ Möglichkeiten der Umsetzung von Resilienz in der Einrichtung
- ◆ Selbstwirksamkeit und Partizipation als wichtige Komponenten von Resilienz
- ◆ Reflexion der eigenen Rolle

14. Resilienz und Resilienzförderung in Krippe und Kindergarten

<https://www.kolping-akademie-muenchen.de/seminare/kita-und-schule/resilienz-und-resilienzfoerderung-in-krrippe-und-kindergarten-282>

Förderung und umsetzbare Praxistipps

Resilienz, also Widerstandsfähigkeit, ist eine der wesentlichen Grundlagen für eine positive Entwicklung des Kindes. Resiliente Kinder haben ein positives Selbstkonzept und gehen aktiv und kompetent an Aufgaben heran. Besonders in Zeiten von Veränderungen oder Krisen ist es wichtig, auf seine personellen und sozialen Ressourcen zurückgreifen zu können.

15. 23PÄD41 Jedes Kind kann Krisen meistern

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed41-jedes-kind-kann-krisen-meistern/>

Kleine Krisen, Erschütterungen und Herausforderungen begegnen dem Kind am Tag viele Male. Natürlich meist dann, wenn Erwachsene den „Ich-will-Modus“ des Kindes beenden und den „Ich-muss-Modus“ einfordern. Aber auch bei Konflikten, Abschieden, angstmachenden Situationen, Veränderungen oder schwierigen Aufgaben sowie natürlich auch in der langen Zeit der Pandemie.



Resilienz heißt die Fähigkeit, sich neuen Situationen anzupassen, Krisen durchzustehen und im besten Fall sogar gestärkt daraus hervorzugehen. Der Grundstein für diese Fähigkeit kann bereits in der Kindheit gelegt werden. Im Alltag können Kinder aus den positiven Erfahrungen, die sie mit ihren Bezugspersonen und ihrer Umwelt sammeln, psychische Stärke und Ausgeglichenheit gewinnen.

Was Sie als Pädagog*in tun können, um Kinder in Krisen zu begleiten bzw. bei der Bewältigung von Krisen hilfreich zu sein, ihnen Mut zu machen und die Krisenfestigkeit zu stärken, wird in dieser Kurzfortbildung Thema sein.

16. Juristische Grundlagen kompakt

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed45-wie-kommt-das-recht-in-die-kita/>

Ganz egal, ob es um die Konzeption, den pädagogischen Alltag, die Raumgestaltung, die Kinder, die Eltern oder das Personal geht – immer bewegen wir uns in der Kita innerhalb wichtiger gesetzlicher Vorschriften.

Das Basiswissen über rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit wird in dieser Kurzfortbildung anhand von zahlreichen Praxisbeispielen vermittelt.

Inhalte

- ◆ Überblick über UN-Konventionen
- ◆ Relevante Bundes- und Landesgesetzgebung
- ◆ Praxisbeispiele zur Veranschaulichung

Ziele

- ◆ Der Überblick über den gesetzlichen Rahmen gibt Orientierung
- ◆ Der Blick für die Bedeutung der Kinderrechte in der Praxis wird geschärft
- ◆ Die Sicherheit im pädagogischen Handeln wächst

17. 23PÄD72 Pippi Langstrumpf, Jim Knopf und Co in der Kita?

<https://kkt-muenchen.de/veranstaltungen/23paed72-pippi-langstrumpf-jim-knopf-und-co-in-der-kita/>

Vorurteilsbewusste Pädagogik

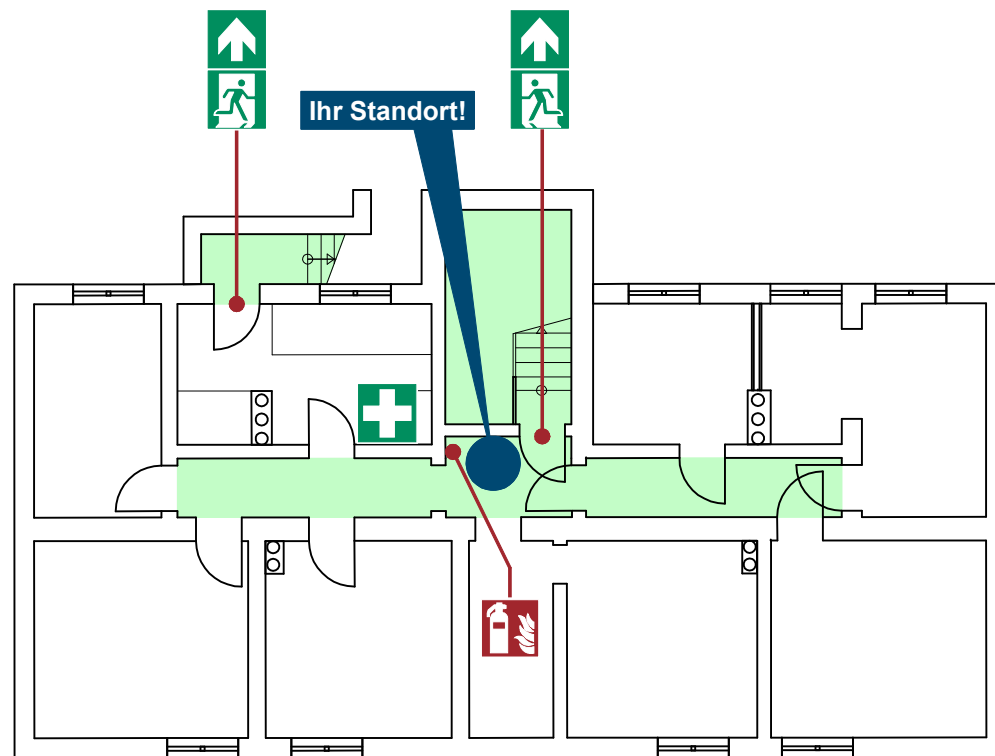
Spielzeug, Kinderbücher, Kinderlieder und Alltagsspiele ... überall lauern Vorurteile, Stereotype und Fettnäpfchen. Aber welches pädagogische Material „darf“ man noch mit gutem Gewissen verwenden und was „sollte“ man weglassen?

Auf geht's zur eigenen Meinung! Wir packen unsere Sachen und machen einen praxisorientierten Materialtag! Neben theoretischen Inputs beschäftigen wir uns mit konkretem Anschauungsmaterial wie Spielzeug, Bücher, Lieder, etc. Wir gehen in den gegenseitigen Austausch und sammeln Tipps und Tricks für Neuanschaffungen. Ziel ist es, Handlungssicherheit – bezogen auf einen vorurteilsbewussten pädagogischen Alltag mit den Kindern – auszustrahlen.

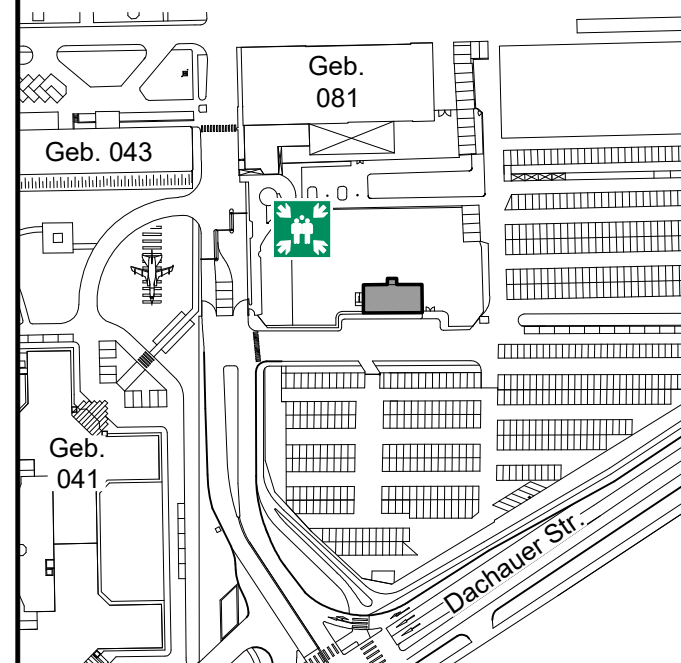
Inhalte

- ◆ Elemente vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung
- ◆ Ebenen von Ausgrenzung und die Relevanz von pädagogischem Material
- ◆ Ausprägung von Selbstbildern bei Kindern durch Spielmaterial und Kinderbücher
- ◆ Kriterien zur Auswahl von Kinderbüchern und Spielzeug
- ◆ Handlungssicherheit im Umgang mit Elternbeschwerden

Flucht- und Rettungsplan



Übersichtsplan



Legende

-  Standort
-  Feuerlöscher
-  Erste Hilfe
-  Sammelstelle
-  Rettungsweg
-  Notausgang mit Richtungspfeil
-  Treppe

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren



- 1. Brand melden**

 - Brandmelder betätigen oder
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo brennt es ?
 - Was brennt ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten** auf Rückfragen !
- 2. In Sicherheit bringen**

 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**

 - Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**

 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo geschah es ?
 - Was ist passiert ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten** auf Rückfragen !
- 2. Erste Hilfe**

 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgung der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

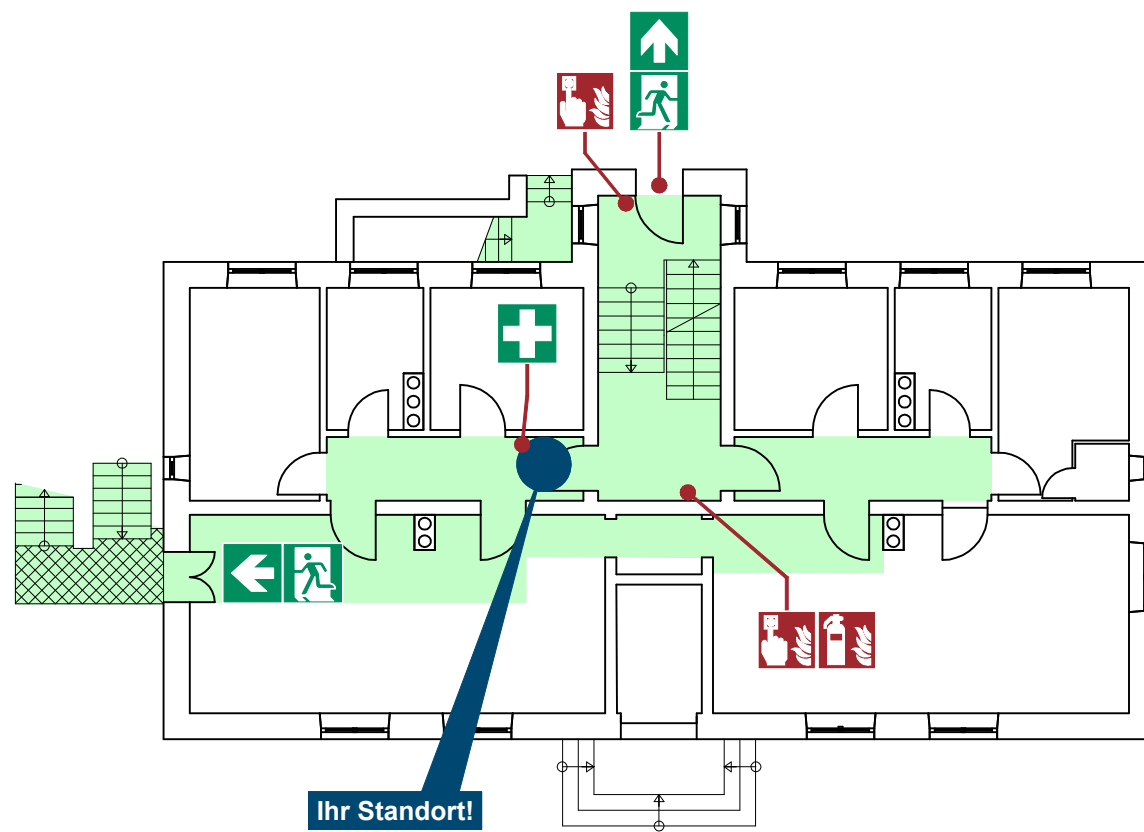
Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München
1.Untergeschoss

Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-U1-D01 **Stand:** 08/2020

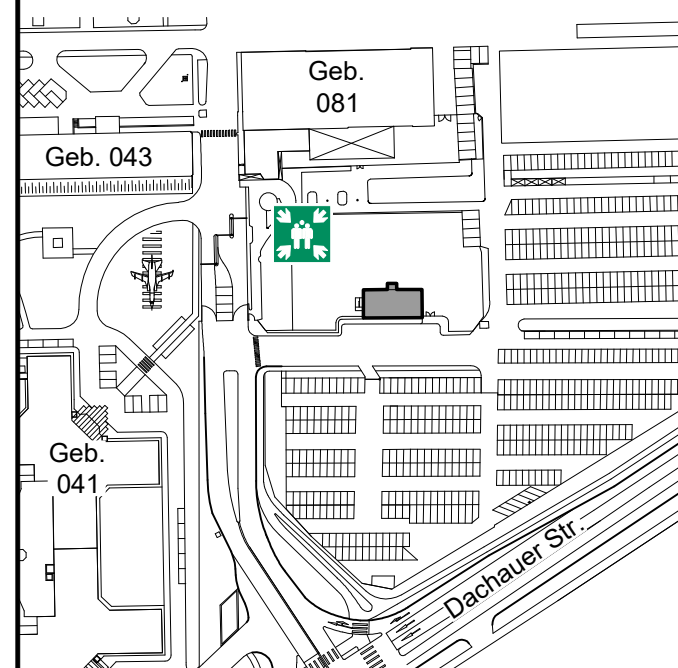
Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim
CAD-Service - Sicherheitspläne by **ROTEX** GmbH
Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99



Flucht- und Rettungsplan



Übersichtsplan



Legende

- Standort
- Feuerlöscher
- Brandmelder
- Erste Hilfe
- Sammelstelle
- Rettungsweg
- Notausgang mit Richtungspfeil
- Treppe

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 Brandmelder betätigen oder
Telefon: 112 oder 089/1489112
Wo brennt es ?
Was brennt ?
Wie viele Verletzte ?
Welche Arten von Verletzungen ?
Warten auf Rückfragen !
- 2. In Sicherheit bringen**
 Gefährdete Personen warnen
 Hilflose Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**
 Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**
Telefon: 112 oder 089/1489112
Wo geschah es ?
Was ist passiert ?
Wie viele Verletzte ?
Welche Arten von Verletzungen ?
Warten auf Rückfragen !
- 2. Erste Hilfe**
 Absicherung des Unfallortes
 Versorgung der Verletzten
 Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 Rettungsdienste einweisen
 Schaulustige entfernen

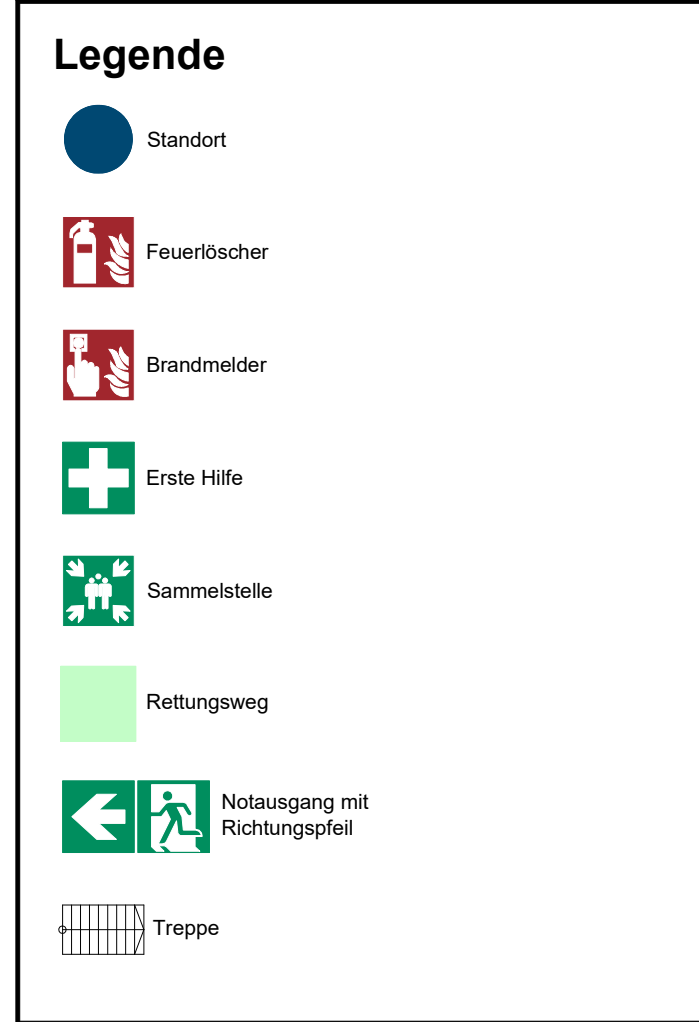
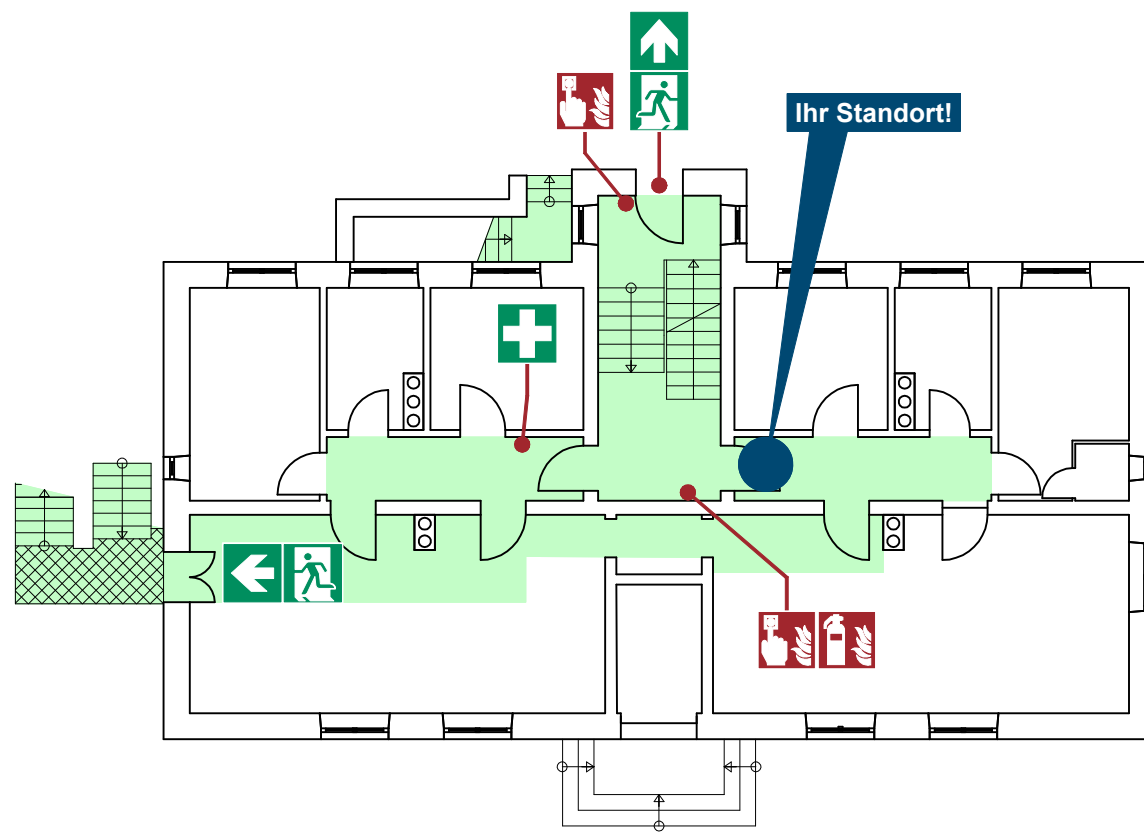
Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München Erdgeschoss

Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-00-D01 **Stand:** 08/2020

Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim
 CAD-Service - Sicherheitspläne by **ROTEX** GmbH
 Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99



Flucht- und Rettungsplan



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 - Brandmelder betätigen oder
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo** brennt es ?
 - Was** brennt ?
 - Wie viele** Verletzte ?
 - Welche** Arten von Verletzungen ?
 - Warten** auf Rückfragen !
- 2. In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

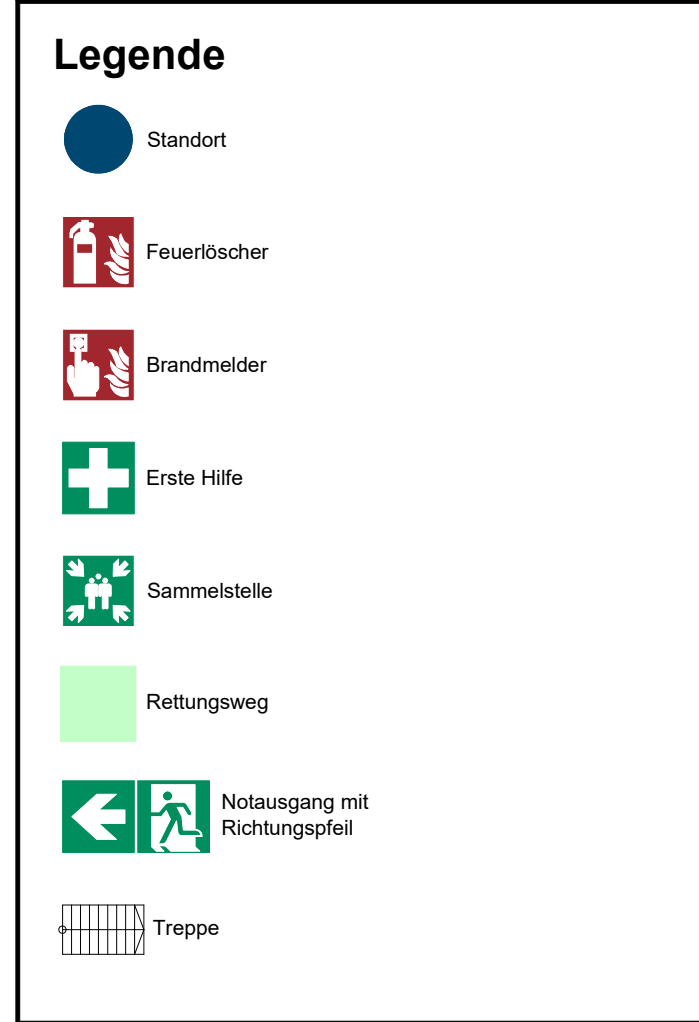
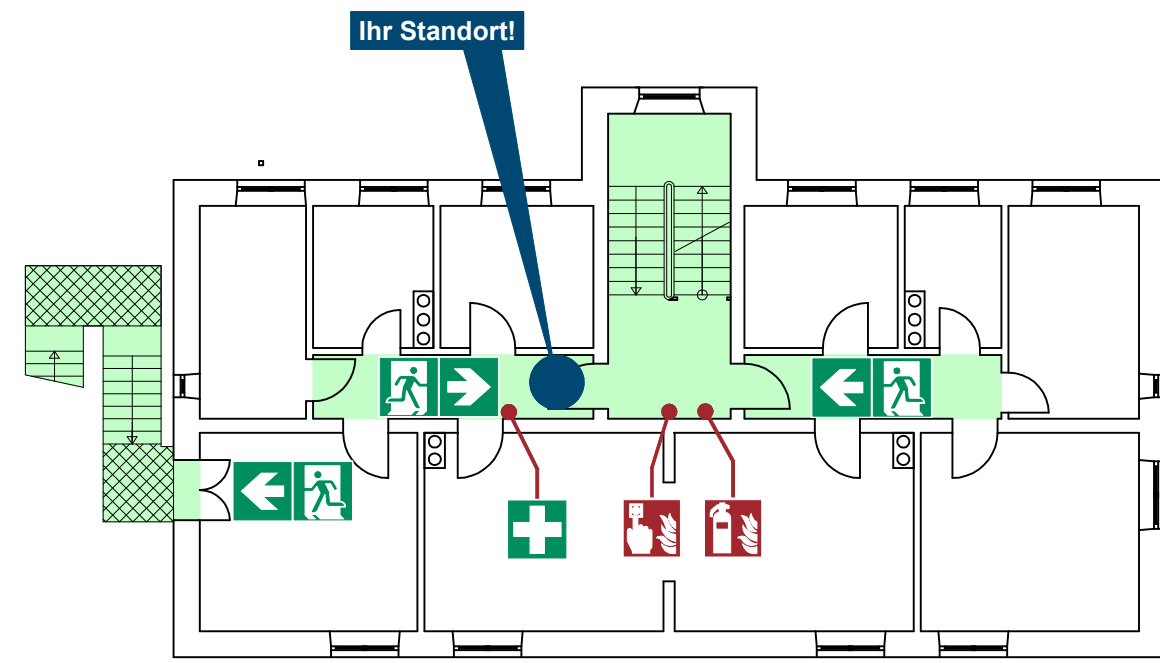
- 1. Unfall melden**
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo** geschah es ?
 - Was** ist passiert ?
 - Wie viele** Verletzte ?
 - Welche** Arten von Verletzungen ?
 - Warten** auf Rückfragen !
- 2. Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgung der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München Erdgeschoss

Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-00-D02 **Stand:** 08/2020

Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim by **ROTEX** GmbH CAD-Service - Sicherheitspläne Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99

Flucht- und Rettungsplan



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Brandmelder betätigen oder
 - Telefon: 112 oder 089/1489112
 - Wo brennt es ?
 - Was brennt ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

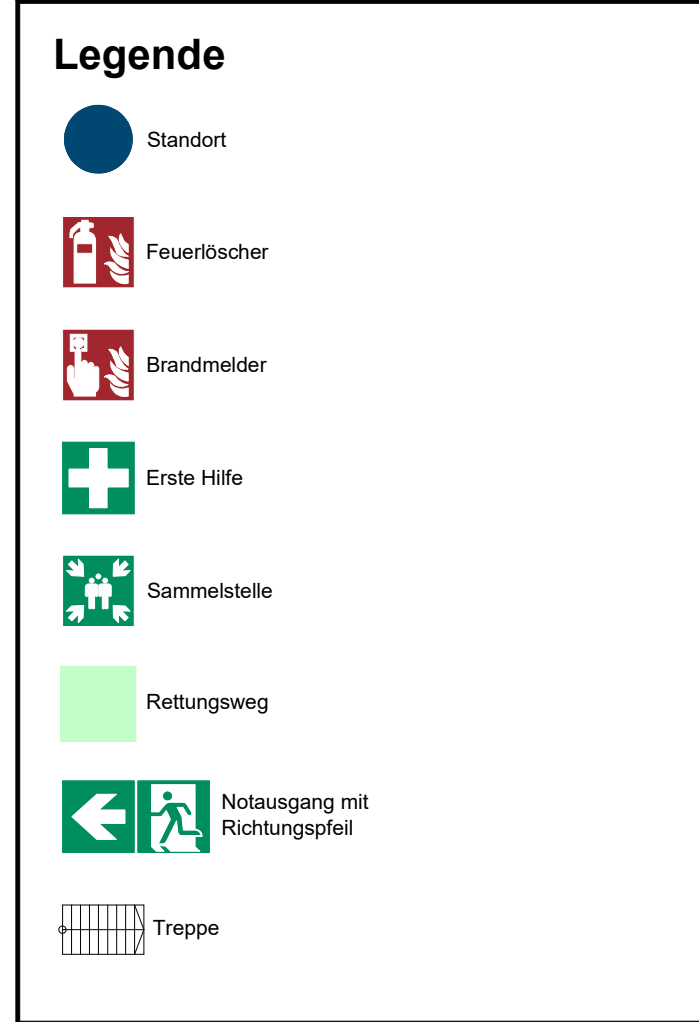
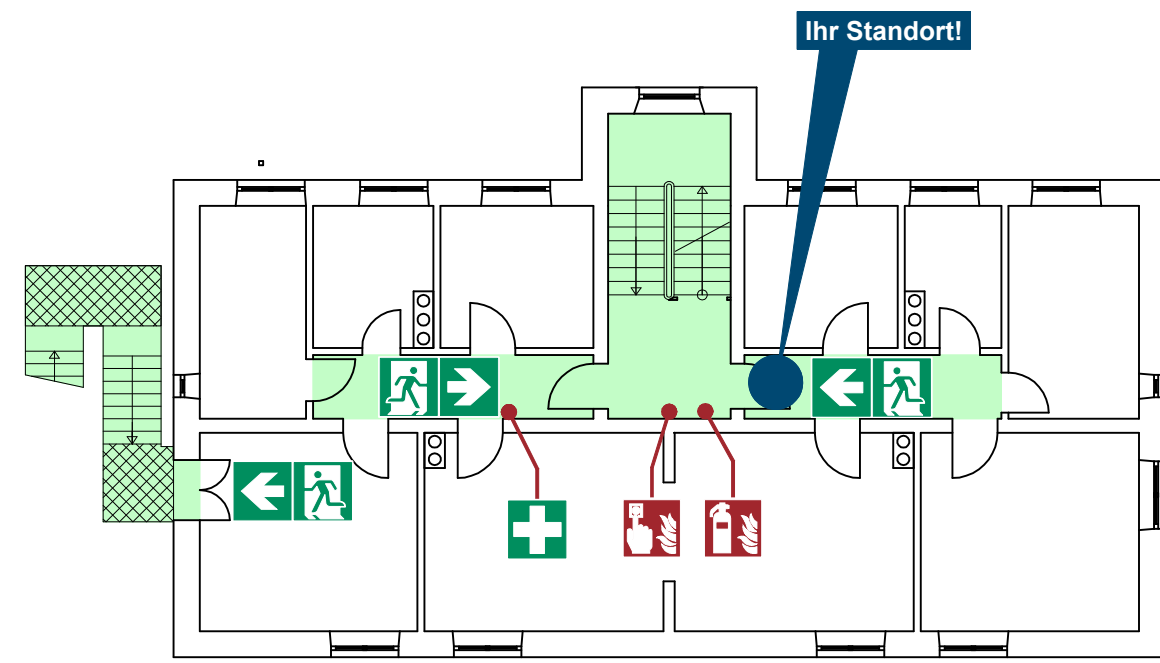
- Unfall melden**
 - Telefon: 112 oder 089/1489112
 - Wo geschah es ?
 - Was ist passiert ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgung der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München
1.Obergeschoss

Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-01-D01 **Stand:** 08/2020

Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim by **ROTEX** GmbH CAD-Service - Sicherheitspläne Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99

Flucht- und Rettungsplan



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Brandmelder betätigen oder
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo brennt es ?
 - Was brennt ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

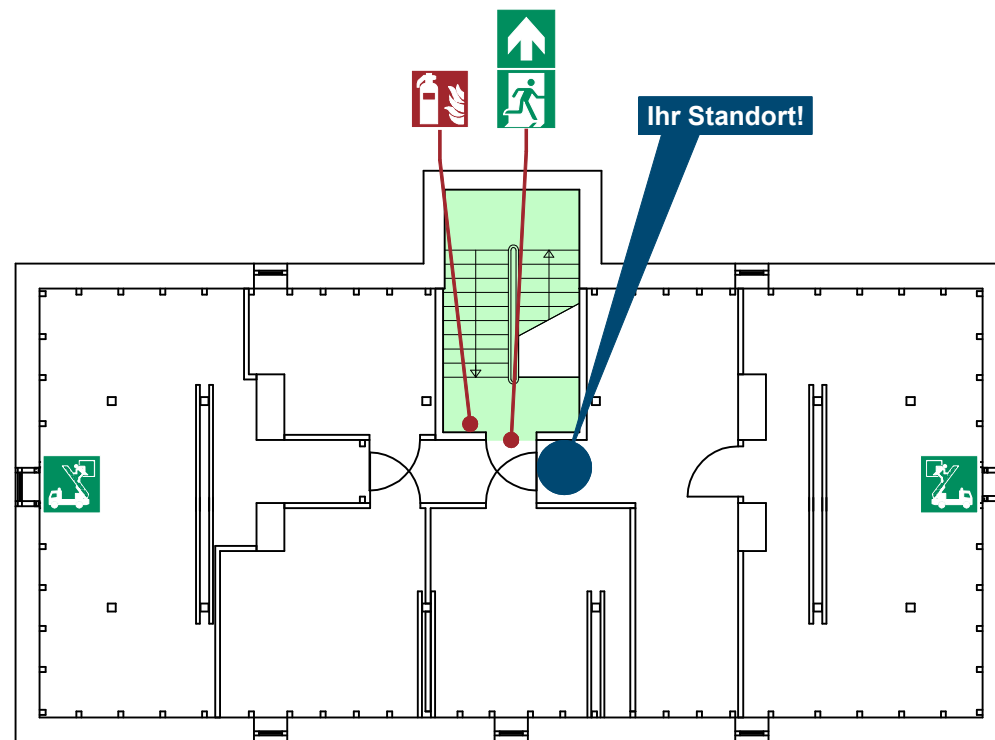
- Unfall melden**
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo geschah es ?
 - Was ist passiert ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgung der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München
1.Obergeschoss

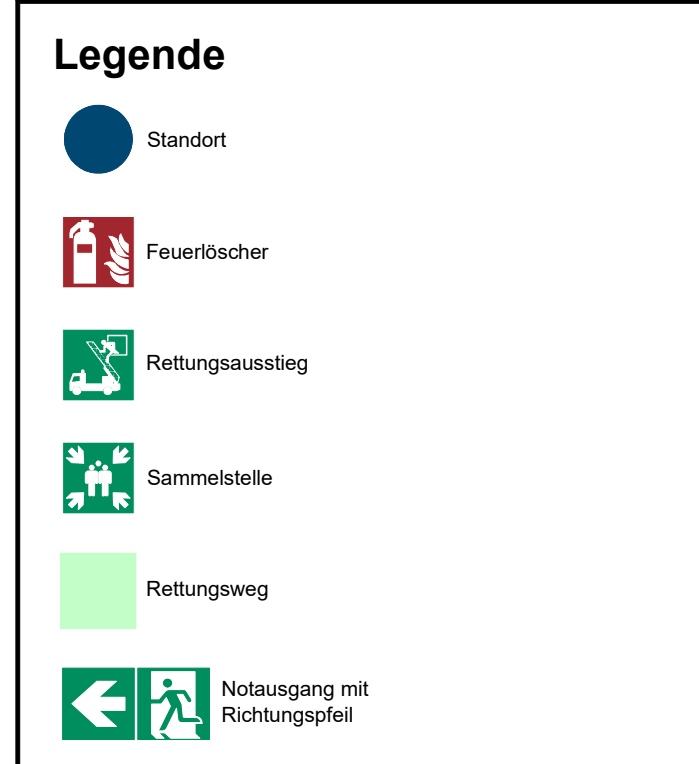
Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-01-D02 **Stand:** 08/2020

Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim by **ROTEX** GmbH CAD-Service - Sicherheitspläne Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99

Flucht- und Rettungsplan



Bei blockiertem Treppenhaus auf Ankunft der Feuerwehr warten und sich am Fenster bemerkbar machen. Zweiter Rettungsweg durch Hilfe der Feuerwehr.



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 - Brandmelder betätigen oder **Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Was brennt es ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- 2. In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**
 - Telefon: 112 oder 089/1489112**
 - Wo geschah es ?
 - Was ist passiert ?
 - Wie viele Verletzte ?
 - Welche Arten von Verletzungen ?
 - Warten auf Rückfragen !
- 2. Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgung der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Objekt: MTU München Kindergarten Turbinchen
Dachauer Straße 665, 80995 München
2.Obergeschoss

Plan-Nr.: MUC-101-TADB-B-RET-G-02-D01 **Stand:** 08/2020

Kolbermoorer Str. 36 83026 Rosenheim by **ROTEX** GmbH CAD-Service - Sicherheitspläne Tel 08031-79665-0 Fax 08031-79665-99